

## Artenschutzfachbeitrag

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ferienhausbebauung Emil-Riedel- Straße / An den Teichen“ im Kurort Oberwiesenthal

**Objekt** Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10, 401/11  
Gemarkung Unterwiesenthal  
in 09484 Kurort Oberwiesenthal

**Lage** Freistaat Sachsen  
Erzgebirgskreis  
Kurort Oberwiesenthal

**Auftraggeber** Fam. Anke, Sven, Katie und Eric Ehmer  
Emil-Riedel-Straße 50 A  
  
09484 Kurort Oberwiesenthal

**Auftragnehmer** G.U.B. Ingenieur AG  
Hauptniederlassung Zwickau  
Katharinenstraße 11, 08056 Zwickau  
Telefon 0049 375 27175-0  
Telefax 0049 375 27175-12 99  
E-Mail info@gub-ing.de  
Internet www.gub-ing.de

**Bearbeiter** Dipl.-Ing. (FH) N. Kühn  
Dipl.-Ing. (FH) S. Kunzmann

**Projekt-Nr.** ZWB 20 0333

**Datum** 05.05.2022

  
Dipl.-Ing. F. Lindner  
Fachbereichsleiterin  
Umwelt- und Raumplanung

  
Dipl.-Ing. (FH) S. Kunzmann  
Bearbeiterin

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Deckblatt	
Titelblatt	
Inhaltsverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
Abbildungsverzeichnis	
Anlagenverzeichnis	
Abkürzungen	
<b>1 Einleitung</b>	<b>6</b>
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	6
1.2 Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes	6
1.2.1 Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und europäischer Richtlinien	6
1.2.2 Artenschutzrecht im Verhältnis zur Bauleitplanung	9
1.2.3 Begriffsbestimmungen	10
1.3 Methodische Vorgehensweise	11
1.4 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	12
1.5 Datengrundlagen	13
<b>2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren</b>	<b>15</b>
2.1 Beschreibung des Vorhabens	15
2.2 Vorhabenbezogene Wirkfaktoren	18
2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	18
2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	19
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	19

<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung</b>	<b>21</b>
<b>4</b>	<b>Konfliktanalyse</b>	<b>22</b>
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)	22
4.1.1	Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
4.1.2	Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
4.1.3	Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
4.1.4	Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
4.1.5	Wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
4.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)	23
<b>5</b>	<b>Artbezogene Wirkungsprognose</b>	<b>29</b>
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)	29
5.1.1	Braunkehlchen	29
5.1.2	Karmingimpel	34
5.1.3	Wachtelkönig	38
5.1.4	Wiesenpieper	42
5.1.5	Freibrüter	46
5.1.6	Bodenbrüter	50
<b>6</b>	<b>Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten</b>	<b>54</b>
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	54
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	55
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>57</b>
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>58</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im Abfragerahmen vorkommende Vogelarten gemäß Multibase-Artdatenbank	24
Tabelle 2: Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2021 nachgewiesene Vogelarten	26
Tabelle 3: Europäische Vogelarten, die einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden	27

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot markiert)	12
Abbildung 2: Geltungsbereich mit Flurstücken und Gemarkungsgrenzen [BfSC]	13
Abbildung 3: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Emil-Riedel-Straße / An den Teichen", Entwurf [BfSC]	15
Abbildung 4: Ertüchtigung der Teichkette am Zulauf zum Schindelbach in Oberwiesenthal, Gemarkung Unterwiesenthal, Flurstück 401/6 (Planausschnitt von [IB PHD])	17

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Relevanzprüfung
Anlage 2	Bestandsdaten der Zentralen Artdatenbank - Brutvögel
Anlage 3	Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2021
Anlage 4	Kartierkurzbericht Brutvogelkartierung

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF-Maßnahmen	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (continuous ecological functionality measures)
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FND	Flächennaturdenkmal
FNP	Flächennutzungsplan
GRZ	Grundflächenzahl
i. d. R.	in der Regel
LRT	Lebensraumtyp
OVG	Oberverwaltungsgericht
RL D	Rote Liste Deutschland
RL SN	Rote Liste Sachsen
SächsNatschG	Sächsisches Naturschutzgesetz
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VG	Verwaltungsgemeinschaft
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie

# 1 Einleitung

## 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Geplant ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan für die Ferienhaus-Bebauung Emil-Riedel-Straße/An den Teichen im Kurort Oberwiesenthal. Der bestehende Flächennutzungsplan (FNP) wird im Parallelverfahren überarbeitet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen im Kurort Oberwiesenthal“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bebauung mit Ferienhäusern erfolgen (Ausweisung als Sondergebiet SO1 mit der Zweckbestimmung „Ferienhaus- und Appartementanlage“). Ziel des Bebauungsplans ist die Ergänzung des touristischen Angebotes durch qualitativ hochwertige und barrierearme Ferienhäuser mit jeweils maximal 1 – 2 Wohneinheiten. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine Größe von rund 2,1 ha auf. Im Vergleich zum Vorentwurf wurden die Ausweisungen stark reduziert. Das gesamte Sondergebiet SO2 und die Planstraße sind zugunsten eines größeren Grünflächenanteils verworfen worden. Außerdem wurden die Grundflächenzahl (GRZ) wie auch die Traufhöhe verringert, die Garagen in die höchst zulässige Grundfläche integriert und weitere Einschränkungen bei den zulässigen Geschossen vorgenommen. Diese Änderungen haben zur Folge, dass die Flächeninanspruchnahme signifikant reduziert wurde und es folglich zu weniger Versiegelung kommt [BfSC].

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist zu prüfen, inwieweit die Belange des Artenschutzes berührt werden, die im § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verankert sind. Der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG erfordert somit eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Im Rahmen der saP wird in Form eines Artenschutzfachbeitrages überprüft, ob durch die Wirkungen des Vorhabens Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes

### 1.2.1 Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und europäischer Richtlinien

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie den Artikeln 5 bis 7 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) verankert. Die Regelungen werden auf nationaler Ebene durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) umgesetzt.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sich die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz in den §§ 44 bis 47. Diese gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-**

**RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten**, die **europäischen Vogelarten** sowie die in einer **Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** aufgeführten Arten zu prüfen.

Solange eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht vorliegt, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, nicht vorgesehen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) werden im BNatSchG in § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 formuliert.

#### **Es ist verboten,**

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungs- und Verletzungsverbot**),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),

Gemäß EU-Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie [EU 07] sind relevante Störungen zu konstatieren, wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. der Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z.B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterliegen hingegen nicht dem Verbot.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schutz der Lebensstätten**).

Gemäß EU-Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie [EU 07] liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D.h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist der betroffene lokale Bestand der Art. Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt diese, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass er von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für den lokalen Bestand bzw. die Individuen einnehmen (Schlüsselhabitate). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore fallen nicht unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG [WITT 13], [TRAU 06]. Eine Ausnahme bilden Nahrungsstätten, die durch einen unmittelbaren funktionalen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte dieser erst ihre Qualität verleihen und der Erfolg der Aufzucht unmittelbar von der Existenz der Nahrungsstätte abhängt [WITT 13], [LANA 09].

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Schutz der Pflanzenarten**).

### **Einbeziehung von Maßnahmen**

In die Beurteilung, ob gemäß § 44 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind.

Maßnahmen zur Vermeidung führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures), die hier synonym als "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen.

Kann eine verbotstatbestandliche Beeinträchtigung trotz der Durchführung zumutbarer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen (compensation measures) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen in der saP zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 45 BNatSchG.

### **Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist die Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzunehmen:**

Im Einzelfall (zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden, zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung, im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden

Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art) können Ausnahmen erteilt werden.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2006/105/EG weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 2006/105/EG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Als Alternative kommen alle Varianten in Betracht, mit denen sich die konkret verfolgten Ziele, wenn auch unter gewissen Abstrichen, noch verwirklichen lassen. Zumutbar sind nur diejenigen Alternativen, deren Verwirklichungsgrad – auch unter Berücksichtigung naturschutzexterner Gründe – nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht.

### **Kann eine Ausnahme nicht erteilt werden, besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG:**

Der § 67 Abs. 2 BNatSchG räumt noch die Möglichkeit der Gewährung einer Befreiung ein, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn die Durchsetzung der betreffenden Verbotsvorschrift im Rahmen einer Abwägung der betroffenen (Grund-)Rechtspositionen mit den öffentlichen Interessen, die mit dem jeweiligen naturschutzrechtlichen Verbot verfolgt werden, wegen der Besonderheit der Situation und der Schwere der verbotsbedingten Belastung unangemessen erscheint. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **1.2.2 Artenschutzrecht im Verhältnis zur Bauleitplanung**

Bebauungspläne selbst sind zunächst nicht geeignet, die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen. Erst die Verwirklichung des Vorhabens kann zu verbotswidrigen Handlungen führen [LOUIS 10], [MWEBWV 11]. Ein Bauleitplan, dessen Inhalt nur unter Verwirklichung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden könnte, wäre nicht vollzugsfähig, da er der Maßgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB nicht gerecht würde. Dabei ist zu beachten, dass die Artenschutzprüfung einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.01.2009 – 7 D 11/08.NE). [MWEBWV 11]

Ziel soll sein, artenschutzrechtliche Hürden auf der Ebene der Bauleitplanung auszuräumen, um Rechts- und Planungssicherheit für die nachgelagerte Zulassungsebene zu erreichen.

In der Rechtsprechung (vgl. OVG Münster vom 05.12.2017 – 10 D 97/15.NE) wird eine grundsätzliche Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Zulassungsebene gesehen, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind:

„... Wegen der nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung bedarf es aber im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Hierzu hat er die bei der Verwirklichung der Planung voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheiten unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverständes überschlägig zu ermitteln und zu bewerten. Gleiches gilt für die Anordnung von funktionserhaltenden Vermeidungs- oder

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Sinn des § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG, durch die ein Verstoß gegen einige Verbotstatbestände kraft Gesetz ausgeschlossen wird. Sind solche Maßnahmen möglich, ist das Vollzugshindernis überwindbar und ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ausgeschlossen. (...) Dass der Plangeber zudem von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan Abstand nehmen darf, wenn er bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Aufstellungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt.“

### **1.2.3 Begriffsbestimmungen**

#### **Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Gemäß EU-Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie [EU 07] dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/ Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt von Nachkommenschaft, Eientwicklung und –bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05). Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04). Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies ist z. B. bei Vögeln, die ihre Nester jedes Jahr neu bauen, nach Beendigung der Brutperiode der Fall [TRAU 06].

Ruhestätten umfassen gemäß EU-Leitfaden der EU [EU 07] Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere geschützt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

#### **Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz/ Werbung, Paarung, Nestwahl/ Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht/-entwicklung. Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs. Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z.B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden.

#### **Lokale Population einer Art**

Die Ebene der lokalen Population einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 BNatSchG dar. Unter dem Begriff der lokalen Population wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden.

### 1.3 Methodische Vorgehensweise

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich am Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, herausgegeben durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie [LfULG 22a].

Untersucht werden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, soweit diese von den Vorhabenwirkungen betroffen sein könnten. Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht betrachtet, da eine entsprechende Rechtsverordnung noch nicht existiert.

Der Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Folgenden kurz dargestellt:

- Darstellung des Vorhabens mit seinen Wirkfaktoren und Wirkungen in Bezug auf Tier- und Pflanzenarten,
- Relevanzprüfung (Abschichtung von Arten, die vorhabenbedingt nicht betroffen sein können),
- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität,
- Betroffenheitsanalyse (Art-für-Art-Betrachtung für gefährdete Arten und Arten mit spezifischen Lebensraumansprüchen, gruppenweise Betrachtung für ungefährdete, ubiquitäre Arten) → Prüfung, ob die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einschlägig sind,
- ggf. Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

## 1.4 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dieser liegt im Norden der Stadt Kurort Oberwiesenthal, unmittelbar südlich der Emil-Riedel-Straße. Die Fläche des Untersuchungsgebietes umfasst rund 2,1 ha. Die folgende Abbildung 1 zeigt die Lage des Untersuchungsgebietes.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot markiert)

Kartengrundlage: digitale topographische Karte, M 1:10 000 (DTK10) in Graustufen, WMS-Dienst: [https://geodienste.sachsen.de/wms\\_geosn\\_dtk-p-grau/guest?](https://geodienste.sachsen.de/wms_geosn_dtk-p-grau/guest?) © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2021

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich auf die Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 der Gemarkung Unterwiesenthal. Die folgende Abbildung 2 zeigt den Geltungsbereich mit Flurstücken und Gemarkungsgrenzen:

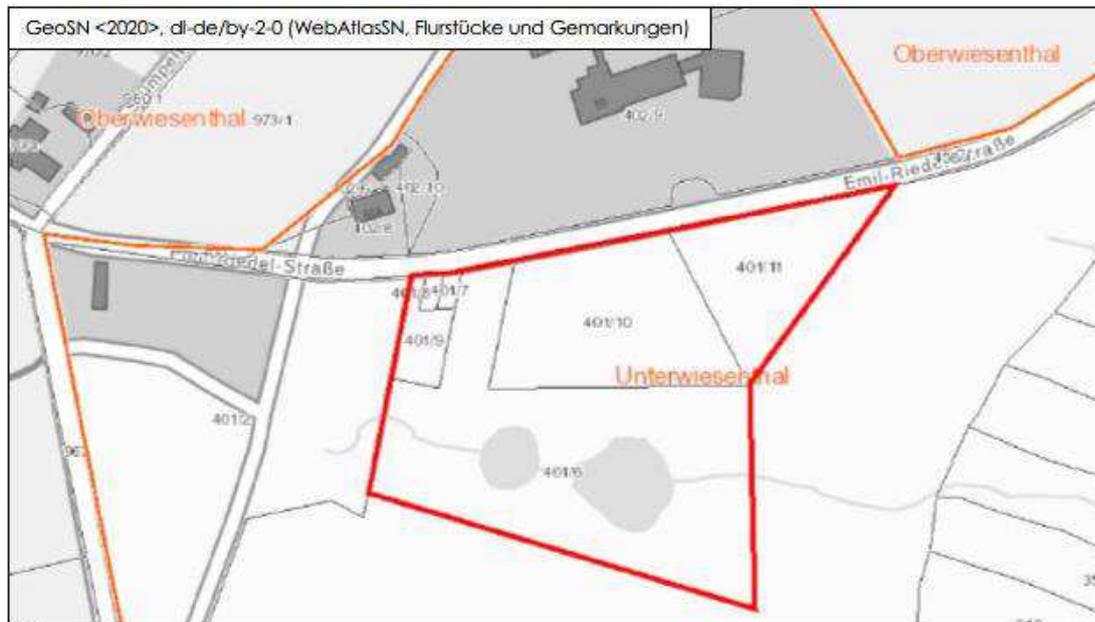


Abbildung 2: Geltungsbereich mit Flurstücken und Gemarkungsgrenzen [BfSC]

Die auf der Gemarkung Unterwiesenthal liegenden Flurstücke sind durch eine Bergwiese und zwei Teiche im Süden des Untersuchungsgebietes gekennzeichnet. Die Teiche werden teils von einer lockeren Baum-/Strauchvegetation sowie von Ruderal- und Staudenvegetation gesäumt. Entlang der nördlichen Untersuchungsgebietsgrenze verläuft eine Baumreihe aus jungen Laubbaumarten (Stammdurchmesser überwiegend zwischen 10 cm und 25 cm). Im Nordwesten des Untersuchungsgebietes befindet sich ein unbefestigter Parkplatz mit Schotterauflage.

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan [FNP] der Gemeinden Sehmatal, VG Bärenstein / Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal weist die Fläche zwischen der Emil-Riedel-Straße und den Teichen als „Fläche für Landwirtschaft“ aus. Im Osten angrenzend erstrecken sich weitere Flächen für Landwirtschaft“.

Nördlich der Emil-Riedel-Straße grenzt eine Sonderbebauung „Hotel“ an. Westlich des Untersuchungsgebietes befindet sich eine Sonderbaufläche Tourismus/Sport e). Auf der westlich gelegenen Sonderbaufläche ist eine Teilfläche nahe der Vorhabengebietsgrenze als „Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist“ gekennzeichnet. Die südlich an den Geltungsbereiches grenzende Fläche ist unbeplant. Etwa 50 m südlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Grünfläche, die als „Übungsgolfplatz/Sportplatz“ ausgewiesen ist.

## 1.5 Datengrundlagen

Als Datengrundlage werden die Ergebnisse der Datenabfrage aus der zentralen Artdatenbank (Multibase) vom 18.12.2020 [LRA ERZ] herangezogen. Der abgefragte Datenrahmen erstreckt sich 1.000 m bis 1.300 m um das Untersuchungsgebiet (siehe Abbildung 3), so dass Artdaten des Offenlandes als auch des Waldes zur Verfügung stehen. Darin enthalten sind Daten der Artengruppen Vögel, Wirbellose, Säugetiere und Amphibien aus dem Zeitraum 2011 bis 2020. Der



## 2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Beschreibung der des Vorhabens beruht auf dem aktuellen Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“ [BfSC].

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan weist eine Größe von rund 2,1 ha auf. Die einzelnen Bestandteile sind in Abbildung 4 dargestellt und werden nachfolgend beschrieben.



Abbildung 4: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Emil-Riedel-Straße / An den Teichen", Entwurf [BfSC]

Das Sondergebiet SO1 (orangefarbene Fläche) umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha. Durch die 3 m eingerückte Baugrenze (blaue Linie) wird die bebaubare Fläche festgesetzt. Die südliche und östliche Grenze des geplanten Sondergebietes wird mit einem Gehölzstreifen bepflanz (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB). Östlich des Sondergebietes ist an der Emil-Riedel-Straße eine Wendeanlage für Räumfahrzeuge (private Verkehrsfläche) geplant (gelb eingefärbt). Westlich ist eine private Parkplatzfläche vorhanden. Neben der Ferienhausbebauung wird der überwiegende Flächenanteil südlich des Sondergebietes mit der vorhandenen Wiesenfläche und den Teichen Flächen für

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) vorgehalten.

Das Sondergebiet SO1 wird mit einer höchstzulässigen Grundflächenzahl von 0,35 festgesetzt. Die höchstzulässige Grundfläche der Hauptgebäude einschließlich Nebenanlage „Garage“ beträgt 250 m<sup>2</sup>. Die höchstzulässige Traufhöhe beträgt 6,50 m. Das anfallende Regenwasser soll über eine Entwässerungsleitung dem östlichen Teich zugeführt werden.

Im Bebauungsplan ist eine Feuerwehrezufahrt an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches verzeichnet. Diese besitzt nachrichtlichen Charakter und weist eine Zuwegung zu den Teichen aus, die als Löschwasserreserve dienen. Ein Ausbau der Zufahrt ist nicht vorgesehen, da für die Löschwasserversorgung der Ferienhäuser die vorhandene Löschwasserzisterne (100 m<sup>3</sup>) des benachbarten Jens Weißflog Appartementhotels an der Emil-Riedel-Straße genutzt werden darf.

Die Teichkette im südlichen Teil des Geltungsbereiches bestand ursprünglich aus drei Teichen, von denen aktuell nur das mittlere und das östliche Gewässer als solche existieren. Der westlich gelegene Teich ist verlandet und führt kein Wasser. Reste eines Teichmönchs zeugen von der früheren Nutzung. Aus den Dämmen der vorhandenen Teiche tritt gegenwärtig an mehreren Stellen Wasser aus, wodurch deren Standsicherheit und damit der Hochwasserschutz beeinträchtigt ist. Durch das Vorhaben darf es nicht zu einer Verschärfung des Hochwasserabflussgeschehens kommen. Daher ist vorgesehen, die Gewässer unter Beachtung wasserbaulicher Vorgaben, der Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie unter Wahrung der Funktion als naturnahe Kleingewässer zu ertüchtigen und damit langfristig zu erhalten. Im Rahmen der Gewässerertüchtigung erfolgt die Wiederherstellung des westlich gelegenen Teiches. Die Nutzung der Teiche ändert sich nicht, d. h. nur der östliche Teich wird wie bisher durch den Eigentümer fischereiwirtschaftlich genutzt. Der mittlere und der westliche Teich bleiben fischfreie Gewässer.

Infolge der geplanten Teichertüchtigung erhalten alle drei Teiche der Teichkette neue Grundablassbauwerke und Hochwasserüberläufe (Dammcharten). Außerdem wird bei allen drei Teichen durch den Einbau einer wasserseitigen Oberflächendichtung mittels geotextiler Tondichtungsbahn die Dichtigkeit der Sperrbauwerke bzw. Stauhaltungsdämme signifikant erhöht und damit das Wasserspeichervermögen dauerhaft gewährleistet. Durch die Ertüchtigung der Teichkette wird der gegenwärtig trockenengefallene Teich 1 bzw. der westliche Teich wieder mit Wasser bespannt und bei Teich 2 bzw. dem mittleren Teich das Wasserspeichervermögen so weit verbessert, dass ein zeitweises Trockenfallen dieses Teichs nachhaltig verhindert wird [BfSC]. Das Abflussregime der Teiche wird nicht verändert, so dass der Zufluss zu den talwärts liegenden Gewässern gewährleistet bleibt. Die Gewässerplanung ist in Abbildung 5 dargestellt.



Abbildung 5: Ertüchtigung der Teichkette am Zulauf zum Schindelbach in Oberwiesenthal (Planausschnitt von [IB PHD])

Die Ertüchtigung der Teichkette bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist Gegenstand einer gesonderten Planung [IB PHD], die dem Bebauungsplan als Anlage beiliegt. Für die detaillierte Vorhabensbeschreibung wird auf diese Unterlage verwiesen.

## 2.2 Vorhabenbezogene Wirkfaktoren

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind artenschutzrechtlich relevante Wirkungen verbunden, die nachfolgend beschrieben werden. Es wird allgemein zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Baubedingte Wirkungen werden durch den Baubetrieb hervorgerufen und haben überwiegend temporären Charakter. Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen von baulichen Anlagen aus und wirken dauerhaft. Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen mit dem Betrieb einer Anlage.

### 2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die baubedingt möglichen Wirkfaktoren näher erläutert:

#### Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Baufeldfreimachung werden Flächen in Anspruch genommen, die Lebensräume für Tiere und Pflanzen darstellen. Für die Errichtung der Ferienhäuser werden die innerhalb des Sondergebietes SO1 zur Verfügung stehenden Flächen als Baufeld genutzt. Die Herstellung der Entwässerungsleitung für Regenwasser bedingt den Aushub eines Grabens vom Sondergebiet zum östlichen Teich. Hier kommt es zu einer temporären, linienhaften Flächenbeanspruchung (ca. 30 m<sup>2</sup>) außerhalb des Sondergebietes.

Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme ergibt sich durch die Ertüchtigung der Teichkette in Verbindung mit der Herstellung der Dammbauwerke und der Hochwasserentlastungen. Die Bauzufahrt zu den Teichen wird voraussichtlich entlang der westlichen Flurstücksgrenze aus Richtung Emil-Riedel-Straße verlaufen. Nach Abschluss der Gewässerertüchtigung werden die Flächen rekultiviert (Entwicklung von Ufervegetation) und es werden Gehölzpflanzungen als Ausgleich für die baubedingten Gehölzverluste durchgeführt, so dass die Gewässer als Lebensraum wieder zur Verfügung stehen.

#### Individuenverluste

Im Zuge der Baufeldfreimachung und bei der Fällung von Gehölzen könnte es zu einem Individuenverlust von wenig mobilen geschützten Arten (z. B. Nestlinge von Boden- oder Freibrütern) kommen (Tötungs- und Verletzungsverbot).

#### Akustische und optische Störreize, Erschütterungen

Weitere baubedingte Auswirkungen stellen die temporäre Beunruhigung durch akustische (Lärm) und optische Störreize (Lichtemissionen, Bewegungen) sowie Erschütterungen dar, die von dem Baustellenbetrieb ausgehen (Störungsverbot).

Die Lärmimmissionen durch Baufahrzeuge können dazu führen, dass lärmempfindliche Tierarten den betroffenen Bereich vorübergehend meiden.

Optische Störreize werden insbesondere durch den Baubetrieb, d. h. durch Fahrzeugbewegungen sowie am Bau beteiligte Personen hervorgerufen und können zu Beeinträchtigungen von angrenzenden Tierlebensräumen, insbesondere von empfindlichen Arten führen.

Zu Erschütterungen kann es durch den Einsatz großer Baugeräte sowie im Zuge von Bodenbewegungen und Verdichtungsmaßnahmen kommen. Diese sind auf den Nahbereich des Vorhabens begrenzt.

### **Stoffliche Emissionen (Abgase, Stäube, Betriebsmittel)**

Baubedingt kann es durch die eingesetzten Baumaschinen zu Schadstoffeinträgen kommen. Relevante Schadstoffemissionen durch Schmier- oder Kraftstoffaustritte sind lediglich bei Havarien oder Defekten an den eingesetzten Maschinen und Geräten möglich. Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften sind die Belastungen als sehr gering anzunehmen und stellen keine Belastung für Tier- und Pflanzenarten dar.

Zu erhöhten Schadstoffemissionen wird es durch die Abgase der Verbrennungsmotoren der eingesetzten Baumaschinen kommen. Diese werden jedoch in der offenen Landschaft rasch verdünnt und stellen daher ebenfalls keine Belastung für Tier- und Pflanzenarten dar. Dies gilt ebenso für die erhöhten Staubemissionen, die bei den notwendigen Bodenbewegungen auftreten können. Insgesamt ist somit nicht von erheblichen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten auszugehen.

### **2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Im Folgenden werden die anlagebedingt möglichen Wirkfaktoren näher erläutert:

#### **Flächeninanspruchnahme**

Mit der Festsetzung des Sondergebietes SO1 und der Wendeanlage kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von 0,5 ha bzw. 190 m<sup>2</sup>. Dadurch kann es zu einem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL bzw. europäischen Vogelarten kommen (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

In Bezug auf das Vorhaben kommen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte die Bergwiese, der Gehölzbestand an den Teichen sowie die Staudenflur an den Gewässern in Betracht.

### **2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Im Folgenden werden die betriebsbedingt möglichen Wirkfaktoren näher erläutert:

#### **Akustische und optische Störreize**

Betriebsbedingt kann die Nutzung der Ferienhäuser Störungen in Form von akustischen und optischen Störreizen, z. B. durch Personen, an- und abfahrende Pkw oder Beleuchtung, hervorrufen, die dazu führen könnten, dass empfindliche Tierarten den betroffenen Bereich um die Ferienhäuser meiden (Störungsverbot).

Die Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen wird durch die Fluchtdistanz indiziert. Unter dem Begriff „Fluchtdistanz“ wird die Entfernung verstanden, die, sofern sie bei einer Störung unterschritten wird, ein Tier zur Flucht veranlasst. Die Fluchtdistanz markiert eine sehr starke Störung, die von den Individuen nicht mehr toleriert werden kann. Fluchtdistanzen werden meist für punktuelle Störungen ermittelt (z. B. Fußgänger). Sie unterscheiden sich von Störwirkungen, die z. B. durch kontinuierlichen Verkehrslärm auftreten [GASS 10].

Wiesenvögel reagieren bei optischen Störreizen stärker auf Menschen als auf Fahrzeuge und Gehölzkulissen. Die Abschirmung durch einen geschlossenen niedrigen Gehölzsaum kann das Störpotenzial signifikant reduzieren [BMVBS 10]. Zur Verminderung optischer Störreize ist im geplanten Sondergebiet SO1 die Anlage einer Hecke an der südlichen und östlichen Baugrenze vorgesehen, die eine Abschirmung zu den angrenzenden Wiesenflächen bildet.

Eine vereinzelt Aufsuchen der Bergwiese und der Teiche durch Feriengäste kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Allerdings besteht diese Vorbelastung bereits, da neben der Nutzung der Emil-Riedel-Straße als Wanderweg sowie als Zuwegung zum Hotel einzelne Frequentierungen der Bergwiese und der Teiche durch Personen stattfinden. Die Nutzung des östlichen Teiches als Fischgewässer durch den Eigentümer ist ebenfalls mit dem Betreten der Flächen verbunden.

Störreize, die von einer möglichen Außenbeleuchtung ausgehen könnten, werden durch die Wahl von Leuchtmitteln mit geeigneter Lichtfarbe, Beleuchtungsstärke, Abstrahlungsgeometrie sowie Abschaltvorrichtungen minimiert.

Eine wesentliche Erhöhung der örtlichen Verkehrsströme ist nicht zu erwarten. Nutzer des Sondergebietes erzeugen An- und Abreise- sowie Ausflugsverkehr in geringem Maße [BfSC]. An- und abfahrende Pkw bewegen sich innerhalb des Sondergebietes SO1 mit geringen Fahrgeschwindigkeiten, von denen entsprechend geringe Schallemissionen ausgehen.

### 3 Relevanzprüfung

Entsprechend dem „Prüfschema Artenschutz“ des LfULG [LfULG 20] erfolgt im Rahmen einer Relevanzprüfung zunächst die Abschichtung europarechtlich geschützter Arten, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die deshalb keiner artenschutzrechtlichen Prüfung mehr unterzogen werden müssen.

Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien:

- Art entsprechend der Roten Liste Sachsens ausgestorben / verschollen, nicht vorkommend,
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen,
- Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfiler nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen),
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die Relevanzprüfung bzw. Abschichtung beruht im vorliegenden Fall auf den Daten der Abfrage aus der Zentralen Artdatenbank – Multibase [LRA ERZ] und den Ergebnissen der 2021 durchgeführten Brutvogelerfassungen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Anlage 1 tabellarisch dargestellt.

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten dargestellt. Darauf aufbauend erfolgt in Kapitel 5 die artbezogene Betroffenheitsabschätzung.

## **4 Konfliktanalyse**

### **4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)**

#### **4.1.1 Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

In Sachsen kommen aktuell noch 8 streng bzw. nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor [LfULG 17], die spezifische Habitatansprüche aufweisen bzw. deren Bestände an zu meist an bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Aufgrund der Nutzungen und Standortfaktoren im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen dieser Pflanzenarten auszuschließen. Zudem liegen im Messtischblattquadranten keine Nachweise vor [HAR].

#### **4.1.2 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Im Rahmen der Datenabfrage aus der Artdatenbank – Multibase [LRA ERZ] konnten Luchs und Mauswiesel im Abfragerahmen nachgewiesen werden. Das Mauswiesel wird aus der Betrachtung ausgeschlossen, da es sich nicht um eine FFH-Art handelt.

Der Luchs wurde im Jahr 2015 im Rahmen der „Luchserfassung Sachsen“ ca. 400 m nordöstlich des Vorhabengebietes nachgewiesen (Trittsiegel im Schnee). Da der Nachweispunkt außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt, keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet vorkommen und zudem auch kein essenzielles Jagdgebiet betroffen ist, wird der Luchs abgeschichtet.

Weitere Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere Fledermäuse, werden nicht betrachtet, da es für diese Arten weder Nachweise im Abfragerahmen [LRA ERZ] noch im betreffenden Messtischblattquadranten gibt [LfULG 22d]. Aufgrund der Datenlage werden keine Vorkommen vermutet und damit nicht abgehandelt.

#### **4.1.3 Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Im Untersuchungsgebiet sind keine Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen [vgl. LRA ERZ]. Im Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands sind im Messtischblattquadranten, in dem Oberwiesenthal liegt, für den Zeitraum 2000-2018 keine Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL dargestellt [DGHT 18].

Aufgrund der Datenlage werden keine Vorkommen von Arten Anhangs IV der FFH-RL vermutet und damit nicht abgehandelt.

#### **4.1.4 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Es liegen keine Daten bzgl. Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie für das Untersuchungsgebiet vor [vgl. LRA ERZ]. Im Verbreitungsatlas der Reptilien in Sachsen sind im Messtischblattquadranten, in dem Oberwiesenthal liegt, für den Zeitraum 2002-2018 keine Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL dargestellt [TEU 22].

#### 4.1.5 Wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Unter den insgesamt 29 Arten der im Abfragerahmen nachgewiesenen wirbellosen Tierarten (Schmetterlinge und Heuschrecken) befinden sich keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Für Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen weder Nachweise im Abfragerahmen [LRA ERZ] noch im betreffenden Messtischblattquadranten vor [LfULG 22d]. Das Untersuchungsgebiet wird nicht als potenzielles Vorkommensgebiet für Libellen des Anhang IV der FFH-RL eingeschätzt [vgl. BfN].

## 4.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Im Ergebnis der Datenabfrage aus der Artdatenbank – Multibase [LRA ERZ] sind im Abfragerahmen 31 Vogelarten erfasst. Der Großteil der Brutvogelnachweise entfällt auf die Offenlandflächen zwischen der Emil-Riedel-Straße und der Ortschaft Kurort Oberwiesenthal (siehe Anlage 2). Im Untersuchungsgebiet liegen drei Fundpunkte von Vogelarten (Baumpieper, Braunkehlchen, Karmingimpel), wobei der Nachweis des Baumpiepers aus dem Jahr 2014 stammt. Für Braunkehlchen und Karmingimpel wurde Territorialverhalten (mögliches oder wahrscheinliches Brüten) belegt. Im Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich Reviere der gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützten und nach der Roten Liste Deutschland und Sachsen stark gefährdeten Arten Braunkehlchen und Wiesenpieper. Die räumliche Verteilung der Funddaten zeigt, dass erst ca. 80 – 100 m östlich bzw. ca. 100 m südlich des Untersuchungsgebietes eine Häufung von Nachweisen zu verzeichnen ist.

Tabelle 1 zeigt die im Abfragerahmen vorkommenden Vogelarten.

Legende:

Schutz nach BNatSchG

§ = besonders geschützte Art

§§ = streng geschützte Art

VSchRL: Art des Anhangs I

Rote Liste

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands

RL SN = Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem selten

G = Gefährdung anzunehmen

V = Bestand zurückgehend (Arten der Vorwarnliste)

\* = ungefährdet

- = nicht bewertet/keine Gefährdungskategorie

Niststandort (Gilde)

B = Bodenbrüter

F = Freibrüter

H = Höhlenbrüter

N = Nischenbrüter

Tabelle 1: Im Abfragerahmen vorkommende Vogelarten gemäß Multibase-Artdatenbank

Art deutsch	Art wissenschaftlich	BNatSchG	VSchRL	RL D	RL SN	Nist-standort
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	§		V	3	B
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	§§		1	1	B
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	§		*	*	F
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	§§	I	1	1	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§		3	V	F (B)
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	§		2	2	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§		*	*	F
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§		*	V	F (Boden-nähe)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§		3	V	B
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	§		2	*	B
Gartenrot-schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§		*	3	H (B)
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	§§		V	V	B
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	§§		*	*	F
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§		*	*	H
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	§§		V	R	F
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	§		3	3	F
Neuntöter	<i>Laniuscollurio</i>	§	I	*	*	F
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	§		*	*	F
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	§		*	1	F
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		*	*	F
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§		*	*	F
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	I	*	*	F
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	§§	I	*	V	F
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§		*	*	F
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§		*	*	F
Sumpfrohr-sänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	§		*	*	F
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§		*	*	F, N
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	§§	I	*	V	F, B

Art deutsch	Art wissenschaftlich	BNatSchG	VSchRL	RL D	RL SN	Niststandort
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	§		*	*	F
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	§§	I	1	2	B
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	§		2	2	B

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2021 (siehe Anlage 4) wurden 29 Vogelarten festgestellt. Dabei wurde zwischen Brutvögeln (BV), Vögeln mit Brutverdacht bzw. potenziellen Brutvögeln (pBV), Nahrungsgästen (NG) und Durchzüglern (D) unterschieden.

In ihrer räumlichen Verteilung zeigen die Nachweise Ähnlichkeiten zu denen der Artdatenbank, d. h. wertgebende Vogelarten sind südlich und östlich des Untersuchungsgebietes gehäuft anzutreffen. Im geplanten Sondergebiet SO1 wurden keine Vogelarten erfasst. Am östlichen Teich wurde ein Braunkehlchenrevier festgestellt. Östlich des Untersuchungsgebietes wurde der Wachtelkönig erfasst, der sehr große Reviere besiedelt. Der Karmingimpel konnte 2021 nicht beobachtet werden.

Die folgende Tabelle 2 zeigt die nachgewiesenen Vogelarten mit ihrem jeweils höchsten Status im Untersuchungsgebiet, dem Schutzstatus und dem Gefährdungsgrad. In Anlage 3 ist die Lage der Nachweise grafisch dargestellt.

Legende:

Schutz nach BNatSchG

§ = besonders geschützte Art

§§ = streng geschützte Art

VSchRL: Art des Anhangs I

Rote Liste

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands

RL SN = Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Bestand zurückgehend (Arten der Vorwarnliste)

\* = ungefährdet

- = nicht bewertet/keine Gefährdungskategorie

Status

BV = Brutvogel

NG = Nahrungsgast

pBV = potenzieller Brutvogel

D = Durchzügler

Niststandort (Gilde)

B = Bodenbrüter

F = Freibrüter

H = Höhlenbrüter

N = Nischenbrüter

Tabelle 2: Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2021 nachgewiesene Vogelarten

Art deutsch	Art wissenschaftlich	BNatSchG	VSchRL	RL D	RL SN	Status im UG	Niststandort
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§		*	*	BV	F
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§		*	*	D/pBV	N, H
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	§		V	3	pBV	B
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	§		-	-	D	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		*	*	BV	H
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§		3	V	D	F (B)
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	§		2	2	BV	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§		*	*	BV	F
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§		*	V	BV	F (Boden-nähe)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§		3	V	BV	B
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	§		*	*	BV	F
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§		*	V	BV	B
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	§		*	*	NG/pBV	F
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§		V	*	BV	B, F
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	§§		V	V	pBV	B
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§		*	*	NG	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§		*	*	BV	F
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		*	*	BV	H
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	§		*	*	NG	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§		*	*	BV	F
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	§	I	*	*	pBV	F
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§		*	*	BV	F
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§		*	*	BV	F
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	§		*	*	BV	F
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§		3	*	NG	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§		*	*	BV	F

Art deutsch	Art wissenschaftlich	BNatSchG	VSchRL	RL D	RL SN	Status im UG	Nist-standort
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	§§	I	1	2	BV	B
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	§		2	2	D/pBV	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§		*	*	BV	B

In der Relevanzprüfung (siehe Anlage 1) erfolgte zunächst die Abschichtung europarechtlich geschützter Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Im vorliegenden Fall werden dazu alle nachgewiesenen Arten daraufhin abgeprüft, ob die Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanz nach [GASS 10] und [BERN 21]). Es wurden weiterhin Vogelarten abgeschichtet, für die im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Nisthabitate vorkommen (z. B. Gebäude- und Höhlenbrüter, in Wäldern lebende Arten).

Nahrungsgäste, Überflieger oder Durchzügler wurden in der Relevanzprüfung abgeschichtet, da deren potenzielle Rast- und Nahrungshabitate im Untersuchungsgebiet nicht essenziell sind.

Da Artnachweise optimalerweise nicht älter als fünf Jahre sein sollten [MULNV 17], wurden Arten mit Nachweisen von 2016 und älter abgeschichtet.

Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Dabei werden ungefährdete und häufig vorkommende „Allerweltsarten“ keiner Art-für-Art-Prüfung unterzogen, sondern zu ökologischen Gilden zusammengefasst betrachtet.

Die nach der Abschichtung verbleibenden zu prüfenden Arten sind der folgenden Tabelle 3 aufgeführt. Fett gekennzeichnete Arten werden dabei einer Art-für-Art-Prüfung.

Tabelle 3: Europäische Vogelarten, die einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden

Art deutsch	Art wissenschaftlich	BNatSchG	VSchRL	RL D	RL SN	Nist-standort
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§		*	*	F
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	§		*	*	F
<b>Braunkehlchen</b>	<b><i>Saxicola rubetra</i></b>	§		2	2	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§		*	*	F
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§		*	V	F (Bodennähe)
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	§		*	*	F

Art deutsch	Art wissenschaftlich	BNatSchG	VSchRL	RL D	RL SN	Nist-standort
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§		*	V	B
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	§		*	*	F
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§		V	*	B, F
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§		*	*	F
<b>Karmingimpel</b>	<b><i>Carpodacus erythrinus</i></b>	§§		V	R	F
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§		*	*	F
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	§		*	*	F
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		*	*	F
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§		*	*	F
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§		*	*	F
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§		*	*	F
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	§		*	*	F
<b>Wachtelkönig</b>	<b><i>Crex crex</i></b>	§§	I	1	2	B
<b>Wiesenpieper</b>	<b><i>Anthus pratensis</i></b>	§		2	2	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§		*	*	B

## 5 Artbezogene Wirkungsprognose

### 5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Prüfung für die relevanten Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL anhand von Formblättern durchgeführt.

#### 5.1.1 Braunkehlchen

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 2		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen 2		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>„Das Braunkehlchen ist ein Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit einzelnen Gebüschchen oder anderen Vertikalstrukturen. Besiedelt werden verbuschte Grünländer, Landschilfröhrichte, Niedermoore, Uferstaudenfluren, Feuchtwiesen, Brachen, Ruderalflächen, Grabensäume, aber auch Kahlschläge und trockene Heideflächen. Die Bevorzugung feuchter Standorte resultiert in erster Linie aus deren extensiverer Nutzung. Die Art brütet am Boden und versteckt das Nest in dichter Vegetation (z. B. unter Grasbüscheln, Stauden) in der Nähe zu einer Sitzwarte.</p> <p>Die Erstankunft aus den Winterquartieren liegt in Sachsen im Zeitraum Anfang bis Mitte April. Der Heimzug erreicht in der 1. Maidekade seinen Höhepunkt und klingt bis Ende Mai aus. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende April/Anfang Mai bis Mitte August mit Schwerpunkt Mitte Mai bis Mitte Juli. Es wird eine Jahresbrut durchgeführt (in geringem Umfang Ersatzgelege und Zweitbruten). Der Abzug aus den Brutgebieten geschieht Anfang Juli bis Anfang/Mitte August, ab Mitte August bis Ende September ist verstärkter Durchzug festzustellen (Nachzügler im Oktober, selten Anfang November).</p> <p>In der Regel findet eine Jahresbrut mit 5-7 Eiern statt. Nur das Weibchen brütet. Die Brutdauer beträgt 11-13 Tage und Nestlingsdauer 11-15 Tage. Die Jungvögel werden von beiden Partnern gefüttert.“ [ASB]</p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )
<p>Höhenverbreitung des Braunkehlchens: Hauptvorkommen bei unter 151 m ü. NN; am zweithäufigsten in der Höhenstufe von 501 m - 800 m ü. NN; &gt; 800 m vereinzelt Vorkommen [STEFF 13]. Im Bergland bis in Höhenlagen von 1.150 m ü. NN (Holupirek 1995, zitiert in [STEFF 13]). Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt 40 m [GASS10].</p>		
<b>Verbreitung</b>		
<p><b>Verbreitung in Deutschland</b> In Deutschland Hauptvorkommen in den ostdeutschen Bundesländern mit großen Lücken in Sachsen, aber auch Vorkommen in höheren Lagen (wie Erzgebirge, Franken und Alpenvorland). Populationsgröße 19.500 bis 35.000 Brutpaare [VSB 19]</p>		<p><b>Verbreitung in Sachsen</b> In Sachsen im gesamten Gebiet mit teils erheblichen Lücken in unteren Berglagen und dem angrenzenden Hügelland sowie wieder dichterem Vorkommen vom Tiefland und den Übergangsbereichen zum Hügelland. Im Bergland bis in Höhenlagen von 1150 m ü. NN. [STEFF 13]; Populationsgröße ca. 500 bis 800 Brutpaare [LfULG 22e]; Vorkommensschwerpunkt im Wiesenbrüterprojektgebiet sind die Offenlandflächen nördliches Oberwiesenthal und in Marienberg [UNB 21]</p>
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen</p>		<p><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>
<p>Die Art wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes, nahe der nordöstlichen Grenze nachgewiesen (Datensatz von 2019). Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein Nest oder Jungvögel hin [LRA ERZ]. Im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich weitere 19 Nachweispunkte des Braunkehlchens (Zeitraum 2016 – 2020). Diese sind im Umkreis von ca. 150 m östlich und südöstlich des Untersuchungsgebietes zu finden. Konkrete Brutnachweise wurden im Umfeld des Untersuchungsgebietes erbracht [LRA ERZ]. Insgesamt liegen 137 Nachweise von Braunkehlchen im Offenland nördlich und nordöstlich vom Kurort Oberwiesenthal aus den Jahren 2013 bis 2020 vor. Die Vorkommen in den Offenlandbereichen zwischen Vierenstraße und Emil-Riedel-Straße stellen einen der beiden Hauptverbreitungsschwerpunkte der Art im Erzgebirgskreis dar und können als lokale Population abgegrenzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2021 (vgl. Anlage 4) wurden Braunkehlchen ab Mitte Mai kontinuierlich festgestellt. Insgesamt wurde von 3 sicheren Revieren der Art im untersuchten Gebiet ausgegangen, davon befand sich eines innerhalb des Untersuchungsgebietes im Bereich des östlichen Teiches (Abstand zum Sondergebiet SO1 ca. 55 m). Die beiden anderen Reviere lagen ca. 125 m und ca. 210 m östlich des Untersuchungsgebietes.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabenträger</b>	<b>Betroffene Art</b>
B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	Familie Ehmer	Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V <sub>AFB</sub> Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten		
2 V <sub>AFB</sub> Bauvorbereitende/baubegleitende Maßnahmen für Brutvogelarten		
3 V <sub>AFB</sub> Ökologische Baubegleitung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Herstellung der Baufreiheit mit Beräumung der Vegetation wird außerhalb der Brutzeit umgesetzt. Nach der Baufeldfreimachung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Baubereich für Bodenbrüter unattraktiv gestaltet. Es sind also in keinem Fall Eier oder Nestlinge vorhanden, so dass die baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern grundsätzlich vermieden wird.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V <sub>AFB</sub> Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten		
2 V <sub>AFB</sub> Bauvorbereitende/baubegleitende Maßnahmen für Brutvogelarten		
3 V <sub>AFB</sub> Ökologische Baubegleitung		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Bauarbeiten werden auf die im Vorfeld beräumten Flächen beschränkt. Nach der Baufeldberäumung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Baubereich für Bodenbrüter unattraktiv gestaltet und durch regelmäßiges Begehen oder Befahren wird eine Ansiedlung im Umfeld verhindert. Der Erfolg dieser Maßnahmen wird durch eine Ökologische Baubegleitung regelmäßig kontrolliert. Zur Verminderung optischer Störreize ist die Anlage einer Hecke an der der südlichen und östlichen Baugrenze vorgesehen, die eine Abschirmung zu den angrenzenden Wiesenflächen bildet. Es ist nicht von einer signifikanten und nachhaltigen negativen Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen 1 V <sub>AFB</sub> Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten <span style="margin-left: 100px;">1 A<sub>CEF</sub> Entwicklung von Nisthabitaten für Wiesenbrüter</span> 2 V <sub>AFB</sub> Bauvorbereitende/baubegleitende Maßnahmen für Brutvogelarten 3 V <sub>AFB</sub> Ökologische Baubegleitung <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Herstellung der Baufreiheit mit Beräumung der Vegetation wird außerhalb der Brutzeit umgesetzt. Mit den bauvorbereitenden/baubegleitenden Maßnahmen kann eine Besiedelung nach der Baufeldberäumung vermieden werden. Da das Braunkehlchen jedes Jahr ein neues Nest errichtet und der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach der Brutperiode erlischt, sind in dieser Zeit keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Art vorhanden, die zerstört werden könnten. Da Ausweichhabitats in den angrenzenden Flächen nicht zur Verfügung stehen, ist als CEF-Maßnahme eine Habitatfläche für das Braunkehlchen zu entwickeln. Durch die naturnahe Gestaltung der Gewässer und die Wiederherstellung von Lebensraumstrukturen kann die Habitatfläche nach Abschluss der Teichertüchtigung wieder besiedelt werden. Die Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit ist als kurz einzustufen (vgl. [Runge et al.]).		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG) <span style="float: right;">nur Pflanzen</span></b>		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigen oder Zerstören“ tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )
<b>e) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b>		<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

## 5.1.2 Karmingimpel

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> Karmingimpel ( <i>Carpodacus erythrinus</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen R		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Der Karmingimpel kommt in „Bach- und Flussauen, Randzonen von Talsperren, Teichen und Restseen der Braunkohlengruben mit dichten Gebüschgruppen und üppiger Krautschicht, im Bergland wohl deshalb auch gern im Bereich von Quellhorizonten und Moorwiesen mit Hochstauden und Weidichten vor. Einzelne singende Männchen (auf dem Durchzug?) gelegentlich auch in Feldgehölzen und Parks.</p> <p>Erste Nachweise in Sachsen wurden bis Mitte/Ende der 1990er Jahre erbracht. Bis 1996 nahm der Bestand zu, mit Höhepunkt im Pöhlbachtal zwischen Bärenstein und Oberwiesenthal. Seitdem nimmt der Bestand wieder ab. Offensichtlich sind die Vorkommen in den Hochlagen des Mittel- und Osterzgebirges über längere Zeit stabil und werden möglicherweise durch Zuwanderungen aus Tschechien gestützt. [STEFF 13]</p> <p>Ankunft im Brutrevier ab Mitte Mai, Nestbau ab Ende Mai, Nester in 0,7-1,6 m Höhe, Nestträger können sein: Brombeere, Heckenrose, junge Bäume, Brutzeit: Anfang/Mitte Juni bis Anfang/Mitte August. Nichtbrüter verlassen das Gebiet wahrscheinlich schon im Juli. Abzug ins Wintergebiet vermutlich bis Anfang/Mitte August. Da das Durchzugeschehen mitteleuropäischer Tiere noch weitgehend unbekannt ist, sind Individuen auch noch bis Oktober zu beobachten. [STEFF 13]</p> <p>Höhenverbreitung des Karmingimpels: Hauptvorkommen in Sachsen (Zeitraum 2004-2007) zwischen 500 m bis &gt; 800 m ü NN, unter 500 m ü. NN selten anzutreffen [STEFF 13].</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt 20 m [GASS 10].</p>		
<b>Verbreitung</b>		
<b>Verbreitung in Deutschland</b> Die Vorkommen in Deutschland liegen am Westrand des Brutareals. Eindeutiger Verbreitungsschwerpunkt ist die Ostseeküste von Usedom bis zur Flensburger Förde sowie das Peenetal in Vorpommern. Kleinere Vorkommen (Schwerpunkte) liegen an der Unteren		<b>Verbreitung in Sachsen</b> Aktuell nur noch ein Brutgebiet bekannt (Fichtelberggebiet) Populationsgröße ca. 5 bis 10 Brutpaare [LFULG 22e]

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabenträger</b>	<b>Betroffene Art</b>
B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	Familie Ehmer	Karmingimpel ( <i>Carpodacus erythrinus</i> )
<p>und Mittleren Oder, bei Wilhelmshaven, an der Unterelbe, im Drömling, in den Kammlagen des Erzgebirges, in den Hochlagen der Rhön sowie in den Mooren des Alpenvorlandes. Darüber hinaus gibt es nur sehr zerstreute punktuelle Einzelvorkommen in Mittelgebirgen und Flusstälern</p> <p>600 bis 1.000 Brutpaare. [VSB 19]</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</span></p> <p>Der Karmingimpel wurde mit Territorialverhalten im Untersuchungsgebiet, im Gehölzbestand der Teiche nachgewiesen (Datensatz von 2019). Dabei handelt es sich um eine Sichtbeobachtung eines rufenden/singenden Männchens, welches zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat erfasst wurde. Der Abstand zwischen dem Nachweis am östlichen Teich von 2019 und dem Sondergebiet SO1 beträgt mehr als 20 m. Im selben Jahr zur Brutzeit (im Abstand von ca. 10 Tagen) wurde ein weiterer Nachweis eines singenden Männchens im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebietes (nördlich an der Einfahrt zum Hotel) nachgewiesen. Dass es sich um dasselbe Revier handelt, ist wahrscheinlich. Weitere 17 Nachweise (Reviere/Sichtnachweise/Durchzug) wurden zwischen 2013 und 2019 im Schindelbachtal, FND und Ortsausgang Oberwiesenthal - Anfang Emil-Riedel-Straße ermittelt. Die Vorkommen können als lokale Population abgegrenzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2021 (vgl. Anlage 4) wurde der Karmingimpel nicht nachgewiesen.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</span></p> <p>1 V<sub>AFB</sub> Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten</p> <p>2 V<sub>AFB</sub> Bauvorbereitende/baubegleitende Maßnahmen für Brutvogelarten</p> <p>3 V<sub>AFB</sub> Ökologische Baubegleitung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):  Die Herstellung der Baufreiheit mit Beräumung der Vegetation wird außerhalb der Brutzeit umgesetzt. In dieser Zeit sind in keinem Fall Eier oder Nestlinge vorhanden, so dass die baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern grundsätzlich vermieden wird.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> Karmingimpel ( <i>Carpodacus erythrinus</i> )
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 V<sub>AFB</sub> Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten</p> <p>2 V<sub>AFB</sub> Bauvorbereitende/baubegleitende Maßnahmen für Brutvogelarten</p> <p>3 V<sub>AFB</sub> Ökologische Baubegleitung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Bauarbeiten werden auf die im Vorfeld beräumten Flächen beschränkt. Nach der Baufeldberäumung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird z. B. durch regelmäßiges Begehen oder Befahren eine Ansiedlung im Umfeld verhindert. Der Erfolg dieser Maßnahmen wird durch eine Ökologische Baubegleitung regelmäßig kontrolliert. Zur Verminderung optischer Störreize ist die Anlage einer Hecke an der der südlichen und östlichen Baugrenze vorgesehen, die eine Abschirmung zu den angrenzenden Wiesenflächen bildet. Es ist nicht von einer signifikanten und nachhaltigen negativen Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 V<sub>AFB</sub> Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten</p> <p>2 V<sub>AFB</sub> Bauvorbereitende/baubegleitende Maßnahmen für Brutvogelarten</p> <p>3 V<sub>AFB</sub> Ökologische Baubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> Karmingimpel ( <i>Carpodacus erythrinus</i> )
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Herstellung der Baufreiheit mit Beräumung der Vegetation wird außerhalb der Brutzeit umgesetzt. Mit den bauvorbereitenden/baubegleitenden Maßnahmen kann eine Besiedelung nach der Baufeldberäumung vermieden werden. Da der Karmingimpel jedes Jahr ein neues Nest errichtet und der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach der Brutperiode erlischt, sind in dieser Zeit keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Art vorhanden, die zerstört werden könnten.</p> <p>Durch die naturnahe Gestaltung der Gewässer und die Wiederherstellung von Lebensraumstrukturen steht die Habitatfläche nach Abschluss der Teichertüchtigung wieder zur Verfügung. Die Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit ist als kurz einzustufen (vgl. [Runge et al.]).</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG) <span style="float: right;"><i>nur Pflanzen</i></span></b>		
<p>Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigen oder Zerstören“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>e) Abschließende Bewertung</b>		
<p><b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b> <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

## 5.1.3 Wachtelkönig

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 1 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen 2		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>„Offenlandbewohner, der vorzugsweise langhalmige, extensiv genutzte Wiesen, i. d. R. mit eingeschlossenen kleinen Feuchtflächen (Nass- und Moorwiesen, Quellhorizonte etc.), Hochstaudenfluren und Gebüsch besiedelt. Rufende Männchen gelegentlich in Getreide, meist gibt es auch hier entsprechendes Grünland und Feuchtgebiete in der Nähe. Aufgelassene Wiesen werden genutzt, sofern sie nicht verfilzt sind (mindestens Mahd in mehrjährigem Abstand erforderlich). Darüber hinaus können auch bestimmte Entwicklungsstadien von Sukzessionsflächen (z. B. lichte, vergraste Vorwälder im Rauchschatgebiet des Osterzgebirges), Neuaufforstungen u. a. Pflanzungen den Lebensraumansprüchen des Wachtelkönigs entsprechen.“ [STEFF 13]</p> <p>Erste Rufer im Tiefland ab April, im Bergland ab Mai, Schwerpunkt der Rufaktivität von Ende Mai bis Anfang Juli; Bodenbruten in Nestmulden, Nestflüchter, 1-2 Jahresbruten, Nachgelege, wahrscheinlich Ortswechsel zwischen zwei Bruten und mehrfache Verpaarungen innerhalb einer Saison. Brutzeit ab Mitte Mai bis Anfang September [STEFF 13]</p> <p>„Die Reviergründung und die Nistplatzwahl übernimmt das Männchen. Im Laufe der Brutsaison kann es den Rufplatz wechseln und sich auch mehrfach verpaaren. Es werden im Jahr ein bis zwei Bruten mit einer Gelegegröße von zumeist 7-12 Eiern durchgeführt. Nach einer Brutdauer von 16-19 Tage verlassen die Jungvögel zusammen mit dem Weibchen den Neststandort. Mit 34-38 Tagen sind sie flügge.“ [ASB]</p> <p>Der Wachtelkönig ist tag- und nachtaktiv. Seine Rufaktivität findet teilweise ununterbrochen während der ganzen Nacht statt (unverpaarte Männchen). Die Hauptrufaktivität liegt in der ersten Nachthälfte, im Juni beginnt sie häufig erst spät in der Nacht (ab 23.00 Uhr). Gelegentlich sind auch tagsüber Rufe von verpaarten Männchen und während der Reviergründungsphase zu hören. [SÜD 05]</p> <p>Artspezifische Empfindlichkeiten sind neben Gefährdungen des Langstreckenziehers während der Wanderungen und im Winterquartier vor allem Lebensraumverluste und -entwertungen durch Hydromelioration und Intensivierung der Landwirtschaft.</p> <p>Der Wachtelkönig beansprucht großräumige Revierflächen. Der Raumbedarf zur Brutzeit wird mit &gt; 10 ha, bei Rufergruppen bis &gt; 200 ha angegeben [ASB].</p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )
<p>Höhenverbreitung des Wachtelkönig: Hauptvorkommen in Sachsen zwischen 0 – 800 m ü. NN; &gt; 800 m ü. NN seltener vorkommend; Höchstgelegene Nachweise im Fichtelberggebiet im Jahr 2000 (Rotes Vorwerk/Fichtelberg bei 975 m ü. NN) und im Jahr 2002 (Neues Haus/Grenzübergang bei 1.085 m ü. NN) [STEFF 13]. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt 50 m [GASS 10].</p>		
<b>Verbreitung</b>		
<b>Verbreitung in Deutschland</b> In ganz Deutschland sehr lückig verbreitet, hauptsächlich östliche und nördliche Landeshälfte. Süden vorwiegend entlang von Flussauen. Populationsgröße 1.300 bis 2.000 Brutpaare. [VSB 19]		<b>Verbreitung in Sachsen</b> Als Brutvogel sehr lückig in Sachsen verbreitet. Nur sporadische Brutzeitbeobachtungen. Neben Flussauen heute vor allem in Hochlagen des Ost- und Mittelerzgebirges bis 850 m ü. NN. Aktuell höchste Nachweisdichte im Osterzgebirge [STEFF 13]; Populationsgröße ca. 100 bis 150 Brutpaare [LfULG 22e]
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<p>Für den Wachtelkönig liegen gemäß Artdatenbank [LRA ERZ] acht Nachweise (Status: mögliches Brüten) zwischen 2014 und 2020 außerhalb des Untersuchungsgebietes, nördlich und südlich der Emil-Riedel-Straße, vor. Der nächstgelegene Fundpunkt befindet sich ca. 70 m südlich des Untersuchungsgebietes (Datensatz von 2018). Der Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 06.09.2021 zum Vorentwurf des Bebauungsplans sind der Nachweis eines rufenden Wachtelkönigs innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie Nachweise östlich und südlich des Untersuchungsgebietes zu entnehmen.</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2021 (vgl. Anlage 4) wurden Ende Juni und im Juli jeweils 2 Rufer nachgewiesen, davon einer knapp östlich des Untersuchungsgebietes und einer weiter östlich an einem Bachlauf, der aus Richtung Emil-Riedel-Straße nach Süden führt. An beiden Terminen waren die Rufnachweise etwa deckungsgleich. Aufgrund der Gegebenheiten von Ort und des großen Raumbedarfes ist das Vorhandensein eines Brutplatzes nicht völlig auszuschließen, konnte aber nicht belegt werden. Die Vorkommen können als lokale Population abgegrenzt werden.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
1 V <sub>AFB</sub>	Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten	
2 V <sub>AFB</sub>	Bauvorbereitende/baubegleitende Maßnahmen für Brutvogelarten	
3 V <sub>AFB</sub>	Ökologische Baubegleitung	

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Herstellung der Baufreiheit mit Beräumung der Vegetation wird außerhalb der Brutzeit umgesetzt. Nach der Baufeldfreimachung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Baubereich für Bodenbrüter unattraktiv gestaltet. Es sind also in keinem Fall Eier oder Nestlinge vorhanden, so dass die baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern grundsätzlich vermieden wird.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 V<sub>AFB</sub> Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten</p> <p>2 V<sub>AFB</sub> Bauvorbereitende/baubegleitende Maßnahmen für Brutvogelarten</p> <p>3 V<sub>AFB</sub> Ökologische Baubegleitung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Bauarbeiten werden auf die im Vorfeld beräumten Flächen beschränkt. Nach der Baufeldberäumung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Baubereich für Bodenbrüter unattraktiv gestaltet und durch regelmäßiges Begehen oder Befahren wird eine Ansiedlung im Umfeld verhindert. Der Erfolg dieser Maßnahmen wird durch eine Ökologische Baubegleitung regelmäßig kontrolliert. Zur Verminderung optischer Störreize ist die Anlage einer Hecke an der der südlichen und östlichen Baugrenze vorgesehen, die eine Abschirmung zu den angrenzenden Wiesenflächen bildet.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 V<sub>AFB</sub> Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 A<sub>CEF</sub> Entwicklung von Nisthabitaten für Wiesenbrüter</p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )
<p>2 V<sub>AFB</sub> Bauvorbereitende/baubegleitende Maßnahmen für Brutvogelarten</p> <p>3 V<sub>AFB</sub> Ökologische Baubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Herstellung der Baufreiheit mit Beräumung der Vegetation wird außerhalb der Brutzeit umgesetzt. Mit den bauvorbereitenden/baubegleitenden Maßnahmen kann eine Besiedelung nach der Baufeldberäumung vermieden werden. Da der Wachtelkönig jedes Jahr ein neues Nest errichtet und der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach der Brutperiode erlischt, sind in dieser Zeit keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Art vorhanden, die zerstört werden könnten. Da Ausweichhabitate in den angrenzenden Flächen nicht zur Verfügung stehen, ist als CEF-Maßnahme eine Habitatfläche für den Wachtelkönig zu entwickeln.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)</b> <span style="float: right;"><i>nur Pflanzen</i></span>		
<p>Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigen oder Zerstören“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>e) Abschließende Bewertung</b>		
<p><b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b> <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

## 5.1.4 Wiesenpieper

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 2		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen 2		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>„Im Erzgebirge offene Hochmoore, Quell- und Moorwiesen, quellige Talgründe, Borstgrasmatten, Kahlschläge und Waldblößen der Immissionsgebiete. Wichtig scheinen strukturreiche Bodenvegetation (Horste aus Borst- und Pfeifengras, Rasenschmiele, kleine Fehlstellen, Staudenfluren) und Sitzwarten, die das Gelände nur wenig überragen (Pfähle, Zäune, gerodete Stubben, Holzreste, Maulwurfshügel, Gehölzaufwuchs) zu sein. Solche Voraussetzungen sind in den unteren Berglagen gelegentlich noch in extensiv genutzten oder brachliegenden Quellmulden u. a. feuchten Senken, z. T. mit Wiesenböschungen zum Ackerland hin und (für befristete Zeit) auf ehemaligen Truppenübungsplätzen sowie bei Wiesenaufforstungen gegeben. Im Hügel- und Tiefland auch von Gräben durchzogene Wiesen und Weiden sowie Flachmoore mit Kleinseggenrieden. Sukzessionsflächen in Bergbaugebieten werden vor allem außerhalb des Heidelandes besiedelt, wenn durch bindiges Bodensubstrat Wasseraustritte bzw. Feuchtstellen mit lückigen Hochstauden, Gras- und Seggenbeständen entstehen oder z. B. zur Böschungssicherung eine Graseinsaat erfolgt. Durchzügler rasten oft auf Äckern, Grün- und Ödland; Überwinterer stärker an Feuchtstellen gebunden, aber auch auf Ruderalstandorten und an Dunghaufen in der Feldflur (vgl. auch D. SAE-MANN u. a. in STEFFENS et al. 1998b).“ [STEFF 13]</p> <p>„Ankunft im Brutrevier stark witterungsabhängig meist im März; Bodenbrüter (Nestmulde) mit Sichtschutz von mind. einer Seite (möglichst nach oben). Brutbeginn: Ende März bis April, die Brutzeit kann bis in den August reichen. meist 2, selten 3 Jahresbruten mit 4-6 Eiern; Brutdauer: ca. 13 Tage, Junge verlassen mit 10-14 Tagen das Nest, werden weitere ca. 9 Tage gefüttert, aber noch mindestens 2 Wochen bis maximal 40 Tage von den Altvögeln betreut. [ASB]. Männchen verhalten sich während der Brutzeit „(...) territorial, wobei sie in dicht besiedelten Lebensräumen Territorien von durchschnittlich 1 ha beanspruchen. Bei aneinandergrenzenden Revieren kann ein bis zu 20 m breiter Streifen wechselnd von beiden Männchen beansprucht werden. Typisch für den Wiesenpieper ist ein räumlich konzentriertes Brüten mehrerer Brutpaare, bei dem kleinräumig hohe Siedlungsdichten erreicht werden können. Die großräumige Populationsstruktur ist unklar. Da geeignete Lebensräume schnell besiedelt werden können, ist davon auszugehen, dass keine Mindestpopulationen abgrenzbar sind.“ [ASB]. Artspezifische Empfindlichkeiten sind neben Gefährdungen des Langstreckenziehers während der Wanderungen</p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> Wiesenieper ( <i>Anthus pratensis</i> )
<p>und im Winterquartier vor allem Lebensraumverluste und -entwertungen durch Hydromelioration und Intensivierung der Landwirtschaft. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt 20 m [GASS 10].</p>		
<b>Verbreitung</b>		
<p>Verbreitung in Deutschland</p> <p>In Deutschland v. a. in der nördlichen Landeshälfte, hier verdichtet in Küstennähe, lückig im Tiefland, meist fehlende Nachweise in südwestlicher Landeshälfte; Populationsgröße 36.000 bis 57.000 Brutpaare. [VSB 19]</p>		<p>Verbreitung in Sachsen</p> <p>Als Brutvogel lückig in Sachsen verbreitet. Hauptsächlich in Hoch- und Kammlagen des Ost- und Mittelgebirges (&gt;0,7 BP/km<sup>2</sup>), geringere Vorkommensdichte (0,3-0,6BP/km<sup>2</sup>) in übrigen Teilen des Erzgebirges, Bergbaufolgelandschaften südlich Leipzig und punktuell Örtlichkeiten des Hügel- und Berglandes, sonst nur sehr sporadische Brutzeitbeobachtungen. [STEFF 13] Populationsgröße ca. 500 bis 1.000 Brutpaare [LfULG 22e]</p>
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen</p>		<p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>
<p>Der Wiesenieper wurden innerhalb des Abfragerahmens 67-mal nachgewiesen [LRA ERZ]. Davon befindet sich der nächste Fund ca. 95 m östlich des Untersuchungsgebietes (Datensatz von 2017). Fünf weitere Punkte befinden sich südöstlich bis zwischen 110 m und 145 m zum Untersuchungsgebiet (Datensätze von 2017, 2019 und 2020). Alle weiteren Nachweise erstrecken sich über die Offenlandflächen (ausgenommen des FND) von Süden nach Südosten bis über die Emil-Riedel-Straße [LRA ERZ]. Konkrete Brutnachweise wurden hierbei nicht erbracht, eine Brut ist jedoch aufgrund der vorherrschenden Strukturen möglich.</p> <p>Die Vorkommen können als lokale Population abgegrenzt werden.</p> <p>Brutnachweise für den Wiesenieper konnten während der Brutvogelerfassung 2021 (vgl. Anlage 4) nicht erbracht werden. Während der Zugzeit Ende April wurden mehrere Tiere nachgewiesen. In einem dieser Fälle wurde Gesang festgestellt. Dies lässt aber keinen konkreten Rückschluss auf ein besetztes Revier zu, da die Art auch während des Zuges recht singfreudig ist. Im gesamten Mai wurden keine Nachweise erbracht. Erst im Juni gelang erneut ein Nachweis eines singenden Wieseniepers ca. 130 m südlich des Untersuchungsgebietes. Brutplätze in den Wiesen im Süden sind möglich, können aber nicht konkret belegt werden.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 V<sub>AFB</sub> Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten</p>		<p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )
2 V <sub>AFB</sub> Bauvorbereitende/baubegleitende Maßnahmen für Brutvogelarten 3 V <sub>AFB</sub> Ökologische Baubegleitung  Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Herstellung der Baufreiheit mit Beräumung der Vegetation wird außerhalb der Brutzeit umgesetzt. Nach der Bauaufreimung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Baubereich für Bodenbrüter unattraktiv gestaltet. Es sind also in keinem Fall Eier oder Nestlinge vorhanden, so dass die baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern grundsätzlich vermieden wird.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 1 V <sub>AFB</sub> Bauaufreimung und Durchführung notwendiger Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten 2 V <sub>AFB</sub> Bauvorbereitende/baubegleitende Maßnahmen für Brutvogelarten 3 V <sub>AFB</sub> Ökologische Baubegleitung  <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Bauarbeiten werden auf die im Vorfeld beräumten Flächen beschränkt. Nach der Bauaufreimung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Baubereich für Bodenbrüter unattraktiv gestaltet und durch regelmäßiges Begehen oder Befahren wird eine Ansiedlung im Umfeld verhindert. Der Erfolg dieser Maßnahmen wird durch eine Ökologische Baubegleitung regelmäßig kontrolliert. Zur Verminderung optischer Störreize ist die Anlage einer Hecke an der südlichen und östlichen Baugrenze vorgesehen, die eine Abschirmung zu den angrenzenden Wiesenflächen bildet. Es ist nicht von einer signifikanten und nachhaltigen negativen Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen 1 V <sub>AFB</sub> Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten 1 A <sub>CEF</sub> Entwicklung von Nisthabitaten für Wiesenbrüter 2 V <sub>AFB</sub> Bauvorbereitende/baubegleitende Maßnahmen für Brutvogelarten 3 V <sub>AFB</sub> Ökologische Baubegleitung <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Herstellung der Baufreiheit mit Beräumung der Vegetation wird außerhalb der Brutzeit umgesetzt. Mit den bauvorbereitenden/baubegleitenden Maßnahmen kann eine Besiedelung nach der Baufeldberäumung vermieden werden. Da der Wiesenpieper jedes Jahr ein neues Nest errichtet und der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach der Brutperiode erlischt, sind in dieser Zeit keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Art vorhanden, die zerstört werden könnten. Da Ausweichhabitate in den angrenzenden Flächen nicht zur Verfügung stehen, ist als CEF-Maßnahme eine Habitatfläche für den Wiesenpieper zu entwickeln.		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG) <span style="float: right;"><i>nur Pflanzen</i></span></b>		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigen oder Zerstören“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>e) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b> <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		

## 5.1.5 Freibrüter

<b>Formblatt Artenschutz</b>	
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer
<b>Betroffene Art</b> <u>Freibrüter</u> Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Birkenzeisig ( <i>Carduelis flammea</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Fichtenkreuzschnabel ( <i>Loxia curvirostra</i> ), Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> ), Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ), Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Rabenkrähe ( <i>Corvus corone corone</i> ), Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ), Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
<b>Gefährdungsstatus</b>	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Feldschwirl (2), Bluthänfling (3), Goldammer (V)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen V: Bluthänfling, Dorngrasmücke,	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>	
Die häufig vorkommenden ubiquitären Arten („Allerweltsarten“) sind der Gilde Freibrüter zuzuordnen. Sie haben nur geringe artspezifische Empfindlichkeiten.	
<b>Verbreitung</b>	
<b>Verbreitung in Deutschland</b> In Deutschland weit verbreitet und häufig vorkommend. [VSB 19]	<b>Verbreitung in Sachsen</b> In Sachsen weit verbreitet und häufig vorkommend. [STEFF 13]
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Die Arten Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel und Stieglitz wurden während der Brutvogelerfassung 2021 (vgl. Anlage 4) beobachtet.	
Im Abfragerahmen und damit in der Zentralen Artdatenbank Multibase sind neben Buchfink, Dorngrasmücke, Singdrossel und Stieglitz die Arten Rabenkrähe und Ringeltaube nachgewiesen [LRA ERZ]. Die beiden Arten können aufgrund der vorherrschenden Strukturen potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen.	

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> <u>Freibrüter</u> Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Birkenzeisig ( <i>Carduelis flammea</i> ), Buchfink ( <i>Fringilia coelebs</i> ), Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Fichtenkreuzschnabel ( <i>Loxia curvirostra</i> ), Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> ), Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ), Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Rabenkrähe ( <i>Corvus corone corone</i> ), Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ), Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V <sub>AFB</sub> Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten		
2 V <sub>AFB</sub> Bauvorbereitende/baubegleitende Maßnahmen für Brutvogelarten		
3 V <sub>AFB</sub> Ökologische Baubegleitung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Herstellung der Baufreiheit mit Beräumung der Vegetation wird außerhalb der Brutzeit umgesetzt. In dieser Zeit sind in keinem Fall Eier oder Nestlinge vorhanden, so dass die baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern grundsätzlich vermieden wird.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V <sub>AFB</sub> Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten		
2 V <sub>AFB</sub> Bauvorbereitende/baubegleitende Maßnahmen für Brutvogelarten		
3 V <sub>AFB</sub> Ökologische Baubegleitung		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> <u>Freibrüter</u> Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Birkenzeisig ( <i>Carduelis flammea</i> ), Buchfink ( <i>Fringilia coelebs</i> ), Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Fichtenkreuzschnabel ( <i>Loxia curvirostra</i> ), Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> ), Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ), Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Rabenkrähe ( <i>Corvus corone corone</i> ), Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ), Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden  Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Bauarbeiten werden auf die im Vorfeld beräumten Flächen beschränkt. Nach der Baufeldberäumung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird z. B. durch regelmäßiges Begehen oder Befahren eine Ansiedlung im Umfeld verhindert. Der Erfolg dieser Maßnahmen wird durch eine Ökologische Baubegleitung regelmäßig kontrolliert.  Freibrüter weisen in der Regel geringe Fluchtdistanzen auf (z. B. Rotkehlchen 5 m, Amsel 10 m) und kommen in Siedlungsbereichen verbreitet vor, so dass sie insgesamt als gering empfindlich gegenüber akustischen und optischen Störungen einzustufen sind. Für Gebüschbrüter und Waldarten ist aus der Fachliteratur keine ausgeprägte Empfindlichkeit gegen optische Störungen bekannt [BMVBS 10]. Es ist nicht von einer signifikanten und nachhaltigen negativen Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V <sub>AFB</sub> Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten 2 V <sub>AFB</sub> Bauvorbereitende/baubegleitende Maßnahmen für Brutvogelarten 3 V <sub>AFB</sub> Ökologische Baubegleitung		
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Herstellung der Baufreiheit mit Beräumung der Vegetation wird außerhalb der Brutzeit umgesetzt. Da die Freibrüterarten jedes Jahr ein neues Nest errichten und der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach der Brutperiode erlischt, sind keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Arten vorhanden, die zerstört werden könnten. Da ausreichend geeignete Flächen im Umfeld vorhanden sind, ist nicht davon auszugehen, dass sich Auswirkungen für die lokale Population ergeben.		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> <u>Freibrüter</u> Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Birkenzeisig ( <i>Carduelis flammea</i> ), Buchfink ( <i>Fringilia coelebs</i> ), Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Fichtenkreuzschnabel ( <i>Loxia curvirostra</i> ), Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> ), Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ), Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Rabenkrähe ( <i>Corvus corone corone</i> ), Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ), Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)</b>		<b>nur Pflanzen</b>
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigen oder Zerstören“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>e) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b> <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		

## 5.1.6 Bodenbrüter

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> <u>Bodenbrüter</u> Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> ), Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b>
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen V: Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Die häufig vorkommenden „Allerweltsarten“ sind der Gilde Bodenbrüter zuzuordnen. Sie haben nur geringe art-spezifische Empfindlichkeiten.		
<b>Verbreitung</b>		
<b>Verbreitung in Deutschland</b> In Deutschland weit verbreitet und häufig vorkommend. [VSB 19]		<b>Verbreitung in Sachsen</b> In Sachsen weit verbreitet und häufig vorkommend. [STEFF 13]
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Alle vier Arten wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung 2021 (vgl. Anlage 4) beobachtet. Im Abfragerahmen sind bis auf die Dorngrasmücke für die anderen Arten keine Vorkommensnachweise belegt [LRA ERZ]. Die Dorngrasmücke wurde ca. 300 m südöstlich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.		
Zwar ist für einige Arten die Verbreitung in der Höhe erreicht, dennoch konnten einzelne Nachweise in der Höhe um 1000 m ü. NN. beobachtet werden [vgl. STEFF 13]		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> <u>Bodenbrüter</u> Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> ), Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 V<sub>AFB</sub> Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten</p> <p>2 V<sub>AFB</sub> Bauvorbereitende/baubegleitende Maßnahmen für Brutvogelarten</p> <p>3 V<sub>AFB</sub> Ökologische Baubegleitung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Herstellung der Baufreiheit mit Beräumung der Vegetation wird außerhalb der Brutzeit umgesetzt. Nach der Baufeldfreimachung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Baubereich für Bodenbrüter unattraktiv gestaltet. Es sind also in keinem Fall Eier oder Nestlinge vorhanden, so dass die baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern grundsätzlich vermieden wird.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 V<sub>AFB</sub> Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten</p> <p>2 V<sub>AFB</sub> Bauvorbereitende/baubegleitende Maßnahmen für Brutvogelarten</p> <p>3 V<sub>AFB</sub> Ökologische Baubegleitung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> <u>Bodenbrüter</u> Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> ), Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Die Bauarbeiten werden auf die im Vorfeld beräumten Flächen beschränkt. Nach der Baufeldberäumung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird z. B. durch regelmäßiges Begehen oder Befahren eine Ansiedlung im Umfeld verhindert. Der Erfolg dieser Maßnahmen wird durch eine Ökologische Baubegleitung regelmäßig kontrolliert.</p> <p>Die erfassten Arten weisen geringe Fluchtdistanzen von 10 bzw. 15 m auf und kommen in Siedlungsbereichen verbreitet vor, so dass sie insgesamt als gering empfindlich gegenüber akustischen und optischen Störungen einzustufen sind. Für Waldarten (Zilpzalp) ist aus der Fachliteratur keine ausgeprägte Empfindlichkeit gegen optische Störungen bekannt [BMVBS 10]. Es ist nicht von einer signifikanten und nachhaltigen negativen Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 V<sub>AFB</sub> Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten</p> <p>2 V<sub>AFB</sub> Bauvorbereitende/baubegleitende Maßnahmen für Brutvogelarten</p> <p>3 V<sub>AFB</sub> Ökologische Baubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Die Herstellung der Baufreiheit mit Beräumung der Vegetation wird außerhalb der Brutzeit umgesetzt. Mit den bauvorbereitenden/baubegleitenden Maßnahmen kann eine Besiedlung nach der Baufeldberäumung vermieden werden. Da Bodenbrüterarten jedes Jahr ein neues Nest errichten und der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach der Brutperiode erlischt, sind in dieser Zeit keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Art vorhanden, die zerstört werden könnten.</p> <p>Durch die naturnahe Gestaltung der Gewässer und die Wiederherstellung von Lebensraumstrukturen können die Flächen um die Gewässer nach Abschluss der Teichertüchtigung wieder besiedelt werden. Die Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit ist als kurz einzustufen (vgl. [Runge et al.]).</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“	<b>Vorhabenträger</b> Familie Ehmer	<b>Betroffene Art</b> <u>Bodenbrüter</u> Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> ), Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )
<b>d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)</b>		<b>nur Pflanzen</b>
<p>Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigen oder Zerstören“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>e) Abschließende Bewertung</b>		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes		<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

## **6 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten**

### **6.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kommt die Aufgabe zu, vorhabenbedingte Wirkungen auf artenschutzrechtlich zu betrachtenden Tierarten zu vermeiden bzw. so zu vermindern, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann. Für das Vorhaben sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

#### **1 V<sub>AFB</sub> Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten**

Um eine Beeinträchtigung der Vogelarten im Bereich des Baufeldes so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden die notwendigen Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt. Aufgrund der Höhenlage ist in Oberwiesenthal über den 28. Februar hinaus mit einer Schneedecke zu rechnen, so dass z. B. Bodenarbeiten erst nach diesem Datum und damit innerhalb der Brutzeit stattfinden können. Daher sind weitere Maßnahmen zu ergreifen (vgl. Maßnahme 2 V<sub>AFB</sub>).

#### **2 V<sub>AFB</sub> Bauvorbereitende/baubegleitende Maßnahmen für Brutvogelarten**

Unmittelbar nach der Baufeldfreimachung ist möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten zu beginnen, damit sich keine Brutvögel im Baubereich bzw. im Nahbereich ansiedeln und später durch die Bauarbeiten in ihrem Brutgeschäft erheblich gestört werden könnten. Dies ist zum einen für die an den Teichen nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden gefährdeten Arten Braunkehlchen und Karmingimpel relevant. Es kommen darüber hinaus im Umfeld des Untersuchungsgebietes gefährdete und / oder streng geschützte Offenlandarten vor, die anhand der vorliegenden Daten zwar nicht direkt betroffen sind, die aber im Baujahr ggf. im Störungsbereich nisten könnten.

Ist ein zügiger Baubeginn nach der Baufeldfreimachung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich, so ist das gesamte Untersuchungsgebiet nach der Schneeschmelze für Bodenbrüter unattraktiv zu gestalten. Zu diesen Maßnahmen zählen der Abtrag von Mutterboden im Sondergebiet SO1 und die Mahd der krautigen Bestände an den Teichen. Bis zum Einsetzen der Bauaktivität ist eine regelmäßige Mahd der Wiesenfläche und der krautigen Bestände an den Teichen vorzusehen, wodurch sichergestellt wird, dass die Flächen als Habitat unattraktiv gehalten werden.

Das Ansiedeln von empfindlichen Arten im Nahbereich ist insbesondere durch ein regelmäßiges Begehen oder Befahren des Baubereiches zu vermeiden.

Der Erfolg dieser Maßnahmen ist durch eine Ökologische Baubegleitung regelmäßig zu kontrollieren. Sollten sich trotz der Maßnahmen gefährdete Brutvögel im Untersuchungsgebiet oder im nahen Umfeld ansiedeln, ist eine Bauzeitenbeschränkung während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

### 3 V<sub>AFB</sub> Ökologische Baubegleitung

Eine Ökologische Baubegleitung kontrolliert und überwacht die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und die Umsetzung von CEF-Maßnahmen gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Die durchgeführten Kontrollen werden dokumentiert.

## 6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Neben den vorgenannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden. Die Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten CEF-Maßnahmen (CEF – continuous ecological functionality) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und müssen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort stehen. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn die betroffene Lebensstätte mindestens eine gleichwertige ökologische Funktion erfüllt, d. h. die Lebensstätte mindestens die gleiche Ausdehnung und die gleiche oder bessere Qualität für die zu schützenden Arten aufweist [WITT].

Das Eintreten des Verbotstatbestandes „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kann für die Arten Braunkehlchen, Wachtelkönig, und Wiesenpieper nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine geeignete Ausgleichsfläche zu entwickeln, welche die Habitatansprüche von Wiesenbrütern erfüllt (Maßnahme **1 A<sub>CEF</sub> – Entwicklung von Nisthabitaten für Wiesenbrüter**). Entsprechend der Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 06.09.2021 zum Vorentwurf des Bebauungsplans beträgt das Kompensationsverhältnis 1:3 für verloren gehende Reviere.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Kapitel 1.2.2 ist die erfolgreiche Umsetzung der CEF-Maßnahme als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen sind in diesem Zusammenhang der konkrete Standort sowie der Zeitrahmen für die Realisierung.

Um den Besiedlungserfolg durch Wiesenbrüter zu gewährleisten, ist bei der Entwicklung von Nisthabitaten eine Kombination aus Maßnahmen umzusetzen. Voraussetzung ist eine extensive Nutzung bzw. Mosaikbewirtschaftung der jeweiligen Flächen. Dazu gehören z. B. [SMUL 22]:

- Mahdtermin im Spätsommer,
- Einbringen von Sitzwarten (z. B. Weidepfähle) für Braunkehlchen und Wiesenpieper,
- Belassen von Altgrasinseln in der Fläche,
- Verbesserung des Nahrungsangebotes durch Anlage von Blühstreifen für Insekten.

Im Eigentum des Vorhabenträgers stehen Flurstücke zur Verfügung, die zur Maßnahmenumsetzung genutzt werden sollen. Die Gesamtfläche der Flurstücke beträgt ca. 7 ha. Zur Erreichung des Entwicklungsziels kommen folgende Varianten in Betracht.

### *Handlungsoption 1*

Als Ausgleich für die anlagebedingt beanspruchte Wiesenfläche sollen intensiv genutzte bzw. artenarme Grünlandflächen zum Biototyp Bergwiese entwickelt werden. Hierfür sollen die Flurstücke 403/1 (3.216 m<sup>2</sup>) und 404/l (13.170 m<sup>2</sup>) der Gemarkung Unterwiesenthal genutzt werden.

Das Flurstück 404/l ist gegenwärtig als geschütztes Biotop erfasst. Aufgrund der Nutzung als Rinderweide und der damit verbundenen Einsaat mit Futtergräsern findet jedoch eine intensive Bewirtschaftung statt. Das Flurstück 403/1 ist nicht als geschütztes Biotop ausgewiesen. Die Entwicklung der typischen Artenzusammensetzung wird durch Mahdgutübertragung/ Heumulchsaat mit Material, das aus angrenzenden Bergwiesenflächen gewonnen wurde, gefördert. Dazu werden zu entwickelnden Flächen werden tief gemäht und das Mahdgut abtransportiert. Das Mahdgut der Spenderflächen wird im frischem Zustand auf der Entwicklungsflächen aufgebracht (z. B. mit einem Miststreuer). Die während des Trocknens ausfallenden Samen gelangen so auf die Entwicklungsflächen.

### *Handlungsoption 2*

In der Nachbarschaft der zu entwickelnden Flächen befinden sich die Flurstücke 404/e (6.270 m<sup>2</sup>) und 404/5 (24.020 m<sup>2</sup>) der Gemarkung Unterwiesenthal. Das Flurstück 404/e ist anteilig und das Flurstück 404/5 vollständig als geschützte Bergwiesen erfasst. Der Vorhabensträger ist bestrebt, die Flächen weiterhin extensiv bewirtschaften zu lassen und dies über eine vertragliche Regelung langfristig zu sichern. Diese ermöglicht den Flächenbewirtschaftern Planungssicherheit, ohne die nach § 30 Abs. 5 BNatSchG zulässigen Handlungsoptionen ausschöpfen zu müssen.

### *Handlungsoption 3*

Es wird eine Kombination der Optionen 1 und 2 vorgeschlagen, d. h. die Entwicklung einer Fläche zum Biototyp Bergwiese und die langfristige Sicherung der Pflege auf den bestehenden Bergwiesen.

### *Handlungsoption 4*

Um den Bestand von extensiven Bergwiesen zu erweitern, wird für die Entwicklung einer noch festzulegenden Fläche zum Biototyp Bergwiese in der zu kompensierenden Flächengröße eine Ersatzzahlung geleistet. Die Fläche muss im naturräumlichen Zusammenhang zum Vorhaben liegen.

## 7 Zusammenfassung

Geplant ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan für die Ferienhaus-Bebauung Emil-Riedel-Straße/An den Teichen im Kurort Oberwiesenthal. In diesem Zusammenhang sollen vorhandene Teiche im südlichen Teil des Geltungsbereiches unter Beachtung wasserbaulicher Vorgaben und der Anforderungen des Hochwasserschutzes erhalten und ertüchtigt werden, wobei die naturnahe Gestaltung im Vordergrund steht. Ein dritter, gegenwärtig vollständig verlandeter Teich wird als naturnahes Gewässer wiederhergestellt.

Das Vorhaben kann Auswirkungen auf Arten verursachen, die gemäß der FFH-RL und der VSchRL geschützt sind.

Daher wurde im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag untersucht, ob infolge des Vorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die betreffenden Arten einschlägig sind.

Dazu wurden die im Umfeld des Vorhabens nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten einer Relevanzprüfung unterzogen. Die nach der Abschichtung verbleibenden relevanten Arten wurden hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Für alle relevanten Arten kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. unter Berücksichtigung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die erfolgreiche Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen sind in diesem Zusammenhang der konkrete Standort sowie der Zeitrahmen für die Realisierung.

## 8 Quellenverzeichnis

- [ASB] 34u GmbH in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Informationen zu Tierarten, Internetabruf unter <https://www.artensteckbrief.de>, zuletzt abgerufen am 12.04.2022
- [BartSchV] Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- [BauGB] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.
- [BERN 21] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- [BfSC] Büro für Städtebau Chemnitz 2021: Stadt Kurort Oberwiesenthal Erzgebirgskreis, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“. Entwurf 05/2022
- [BfN] Bundesamt für Naturschutz  
Daten und Verbreitungskarten zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Internetabruf unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, Abruf vom 28.02.2022
- [BMVBS 10] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Straßenentwicklung (Hrsg.)  
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010  
Stand: Juli 2010
- [BNatSchG] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- [DGHT 18] Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. – Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie und Artenschutz in Zusammenarbeit mit der Universität Trier, dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und der Zentraleinrichtung Botanischer Garten und Botanisches Museum Berlin-Dahlem (BGBM), 2018, Internetabruf unter <https://feldherpetologie.de/atlas/>, Abruf vom 04.05.2022
- [EU 07] EU-Kommission (2006): Originalversion EU-Leitfaden Artenschutz - Guidance - Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006, deutsche Fassung: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; endgültige Fassung, Februar 2007

- [FFH-RL] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S.7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/ 105/ EG des Rates vom 20. November 2006, in Kraft getreten am 01.01.2007 (Abl. EG Nr. L 363, S. 368); Brüssel
- [FFH-VP-Info 16] Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“. Stand: 02.12.2016; Internetabruf unter [https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf\\_Vogelarten.pdf](https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf), Abruf vom 05.05.2022
- [FNP] RAPIS 2021: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen. RAPIS Bauleitplanung, Raumplanungsinformationssystem (Sachsen). FNP-wirksam. Internetabruf unter <https://rapis.ipm-gis.de/client/>, Abruf vom 21.02.2022
- [GASS 10] Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage 2010
- [HAR] Hardtke, H. -J. & A. Ihl: Atlas der Farn- und Samenpflanzen Sachsens. In: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden 2000
- [IB PHD] IB Philipp, Heinemann, Dressel: Ingenieurbüro Philipp, Heinemann, Dressel GmbH: Ertüchtigung Teichkette Ehmer am Zulauf zum Schindelbach in Oberwiesenthal, Gemarkung Unterwiesenthal, Flurstück 401/6. Detaillagepläne Planzustand und Schnitte, Teichmönch – Grundriss und Ansicht, Februar 2022
- [LANA 09] Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes 2009
- [LfULG 17] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017), Internetabruf unter <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>, Abruf vom 05.05.2022
- [LfULG 22a] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Sachsen, Internetabruf unter [https://www.natur.sachsen.de/download/Pruefschema\\_100319.pdf](https://www.natur.sachsen.de/download/Pruefschema_100319.pdf), Abruf vom 21.02.2022
- [LfULG 22b] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Report Naturnahes ausdauerndes nährstoffreiches Kleingewässer §14015, Internetabruf unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/SaNDReportService/WfsReportBT/210966>, Abruf vom 17.01.2022
- [LfULG 22c] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Report Naturnahes ausdauerndes nährstoffreiches Kleingewässer §14016,

- Internetabruf unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/SaNDReportService/WfsReportBT/210967>, Abruf vom 17.01.2022
- [LfULG 22d] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Artdaten-Online (Darstellung von Inhalten der Zentralen Artdatenbank im Internet), Abfrage Rasterverbreitungskarte (MTB-Q), Internetabruf unter <https://www.natur.sachsen.de/rasterverbreitungskarte-mtb-q-21870.html>, Abruf vom 22.02.2022
- [LfULG 22e] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen; Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.0 (Stand: 02.02.2022), Internetabruf unter <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>, Abruf vom 05.05.2022
- [LfULG 22f] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Report Bergwiese §14013, Internetabruf unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/SaNDReportService/WfsReportBT/210953>, Abruf vom 21.02.2022
- [LOUIS 10] Louis, Hans-Walter: Das neue Naturschutzrecht, in: Natur und Recht 2010, S. 77 ff.
- [LRA ERZ] Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/Landwirtschaft: Auszug aus der Zentralen Artdatenbank (Multibase), Datenübergabe (Excel-Tabelle und GIS-Daten) per E-Mail am 17.02.2021
- [MWEBWV 11] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010, veröffentlicht mit Schreiben des MWEBWV am 14. Januar 2011
- [MULNV 17] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung
- [RL D 20] Rote Liste der Brutvögel Deutschlands in: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57 (2020), S. 13-112
- [RL SN 15] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens, Kurzfassung. Dezember 2015
- [Runge et al.] Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010) Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag es Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reiche, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg.

- [SächsNatSchG] Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist.
- [SMUL 22] Wiesenbrüterprojekt: Aufbau eines überregionalen Kompetenznetzes Wiesenbrütermanagement, Internetabruf unter <https://www.natur.sachsen.de/wiesenbruterprojekt-aufbau-eines-uberregionalen-kompetenznetzes-wiesenbrutermanagement-20888.html>, Abruf am 05.05.2022
- [STEFF 13] Steffens, R.; Nachtigall, W.; Rau, S.; Trapp, H. & Ulbricht, J. (2013) Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden
- [SÜD 05] Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005)  
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- [TEU 22] Teufert, S., Berger, H., Kuschka, V. & Grosse, W.-R. (2002)  
Reptilien in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 184 S.
- [TRAU 06] Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J., Hermann, G.  
Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten, in: Naturschutz in Recht und Praxis (2006) Heft 1,
- [UNB 21] Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/Landwirtschaft: Telefonat Frau Scheinpflug von der Koordinierungsstelle für das Management von Bekassine und Braunkehlchen am 22.02.2021
- [VSB 19] Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.)  
Vogelschutzbericht 2019, Internetabruf unter <https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019>, Abruf vom 28.02.2022
- [VSchRL] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie), (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26. Januar 2010; Brüssel
- [WITT 13] de Witt, S., Geismann, M. (2013): Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung. Alert-Verlag

## 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Legende:

Rote Liste Deutschland/

Sachsen (RL D/ RL SN) 1 = vom Aussterben bedroht

FFH-RL II = Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen  
IV = Art von gemeinschaftlichem Interesse, die besonders zu schützen ist

BNatSchG §§ = streng geschützt

UG Untersuchungsgebiet

Die **fett** gekennzeichneten Arten werden einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL SN	FFH-RL	BNat-SchG	Potenzielles Vorkommen im UG	Vorkommen im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	1	1	II, IV	§§	x	-	-	Älterer Nachweis (Trittsiegel) 2015; keine geeigneten Habitate als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld, keine essenziellen Jagdhabitats betroffen

## 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Legende:

Rote Liste Deutschland/  
Sachsen (RL D/ RL SN)

1 = vom Aussterben bedroht    R = extrem selten / Art mit geografischer Restriktion  
2 = stark gefährdet            V = Vorwarnliste (Bestand zurückgehend)  
3 = gefährdet                    \* = ungefährdet  
G = Gefährdung anzunehmen -- = nicht bewertet / keine Gefährdungskategorie

VSchRL Anh. I            X = Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

BNatSchG                §§ = streng geschützt  
§ = besonders geschützt

UG                        Untersuchungsgebiet des Artenschutzfachbeitrags

**Grün** hinterlegte Arten sind in Sachsen häufige Vogelarten (Artkategorie „häufige Brutvogelart“ in Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.0, Stand 02.02.2022) [LfULG 22e], Prüfung gildenweise

Die **fett** gekennzeichneten Arten werden einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL SN	VSchRL Anh. I	BNat-SchG	Potenzielles Vorkommen im UG	Vorkommen im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*	-	§	x	-	x	-
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	*	*	-	§	x	-	-	keine geeigneten Nisthabitate betroffen (Halbhöhlen- und Nischenbrüter vorwiegend an Gebäuden), potenzielle Nahrungshabitate nicht essenziell
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	V	3	-	§	x	-	-	Fluchtdistanz 20 m; ein älterer Nachweis (2014) im Untersuchungsgebiet; im Rahmen der Brutvogelerfassung 2021 Brutverdacht ca. 250 m südöstlich des UG (im FND)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL SN	VSchRL Anh. I	BNat-SchG	Potenzielles Vorkommen im UG	Vorkommen im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	-	-	-	§	x	-	-	In Sachsen regelmäßiger Durchzügler und Winteraufenthalt, kein Brutvogel [STEFF 13], potenzielle Rastflächen nicht essenziell
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	-	§§	x	-	-	Fluchtdistanz 50 m, Nachweise (2019, 2020) ca. 850 m südöstlich des Untersuchungsgebietes (im FND); im Rahmen der Brutvogelerfassung 2021 nicht nachgewiesen
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	*	*	-	§	x	-	x	-
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	1	1	x	§§	-	-	-	Älterer Nachweis (2016) ca. 1.500 m südwestlich des Untersuchungsgebietes außerhalb der Fluchtdistanz (400 m); kein geeigneter Lebensraum im UG
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	*	*	-	§	-	x	-	Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2021 ein A2-Nachweis (mögliches Brüten) im Untersuchungsgebiet, jedoch keine geeigneten Höhlen/Spalten für Höhlen/Nischenbrüter vorhanden, potenzielle Nahrungshabitate nicht essenziell
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	3	V	-	§	x	-	-	Älterer Nachweis (2013) liegt ca. 750 m südöstlich des Untersuchungsgebietes außerhalb der Fluchtdistanz (15 m)
<b><i>Saxicola rubetra</i></b>	<b>Braunkehlchen</b>	2	2	-	§	-	x	x	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL SN	VSchR L Anh. I	BNat-SchG	Potenzielles Vorkommen im UG	Vorkommen im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*	*	-	§	x	-	x	-
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	*	V	-	§	-	x	x	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	V	-	§	x	-	-	Fluchtdistanz 20 m; im Rahmen der Brutvogelerfassung 2021 Brutverdacht ca. 100 m südlich bzw. ca. 260 m südöstlich des UG, in der Nähe zu Fundpunkten aus zurückliegenden Jahren (Nachweise aus 2015 und 2017)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	2	*	-	§	x	-	-	Fluchtdistanz 20 m, zwei ältere Nachweise (2015, 2016) ca. 75 m östlich und ca. 690 m südöstlich des UG; im Rahmen der Brutvogelerfassung 2021 nicht nachgewiesen
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	*	*	-	§	x	-	x	-
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	*	V	-	§	x	-	x	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	*	3	-	§	-	-	-	Vorkommen im Abfragerahmen, ca. 1.200 m westlich des Plan-gebiets; kein geeigneter Lebensraum im UG, da vorwiegend höhlenreiche (Alt-) Baumbestände besiedelt werden
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	*	*	-	§	-	x	x	-
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V	*	-	§	-	x	x	-

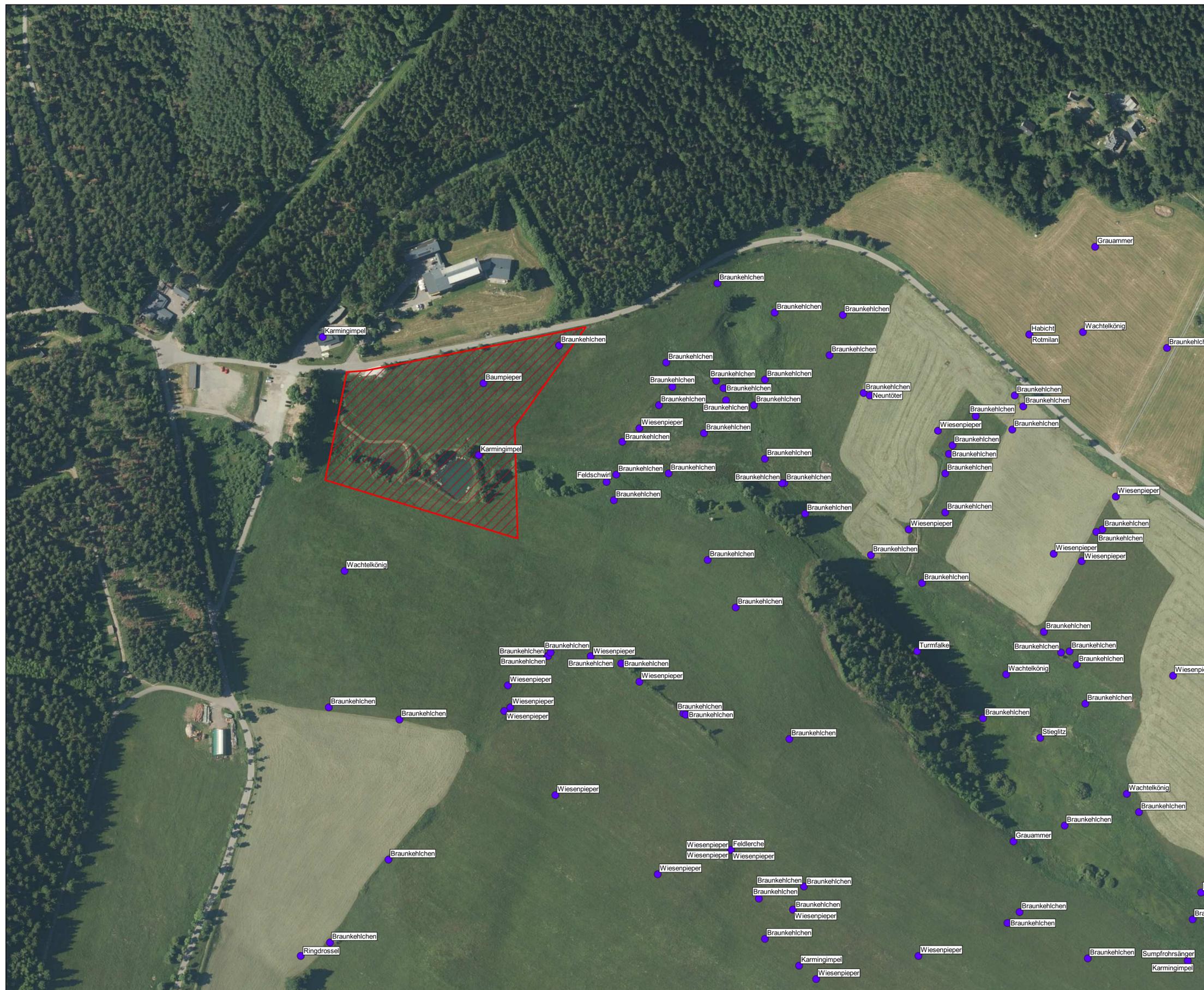
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL SN	VSchRL Anh. I	BNat-SchG	Potenzielles Vorkommen im UG	Vorkommen im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<i>Emberiza calandra</i>	Grauummer	V	V	-	§§	x	-	-	Fluchtdistanz 40 m, nächstgelegener Nachweis ca. 300 m südöstlich des UG; im Rahmen der Brutvogelerfassung 2021 Brutverdacht ca. 460 m südöstlich des UG (im FND), nahezu deckungsgleich mit einem Nachweis in Artdatenbank (2019), 3 weitere Nachweise aus Artdatenbank ca. 400 m bis 900 m (süd-) östlich
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	*	*	-	§	-	x	-	Nahrungsgast, potenzielle Nahrungshabitate nicht essenziell
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	*	*	-	§	x	-	x	-
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	*	*	-	§§	x	-	-	Nachweis als Nahrungsgast nordöstlich der Emil-Riedel-Straße (2019); keine geeigneten Lebensräume betroffen, potenzielle Nahrungshabitate nicht essenziell
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	*	*	-	§	-	-	-	Fluchtdistanz 15 m, Nachweis ca. 600 m südlich des Untersuchungsgebietes; keine geeigneten Lebensräume betroffen (Nischenbrüter in Siedlungsbereichen); potenzielle Nahrungshabitate nicht essenziell
<b><i>Carpodacus erythrinus</i></b>	<b>Karmingimpel</b>	*	R	-	§§	-	x	x	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL SN	VSchRL Anh. I	BNat-SchG	Potenzielles Vorkommen im UG	Vorkommen im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	*	-	§	-	-	-	Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2021 ein A2-Nachweis (mögliches Brüten) außerhalb des Untersuchungsgebietes, im UG keine geeigneten Höhlen/Spalten für Höhlen/Nischenbrüter vorhanden, potenzielle Nahrungshabitate nicht essenziell
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	3	x	§	x	-	-	Zwei ältere Nachweise (2015, 2016) ca. 300 m südöstlich des Untersuchungsgebietes, im Rahmen der Brutvogelerfassung 2021 nicht nachgewiesen
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	*	*	-	§	x	-	-	Nahrungsgast, keine geeigneten Lebensräume (Nest überwiegend hoch in Bäumen, im Bergland oft in Fichten [SÜD 05]) im Untersuchungsgebiet betroffen
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	*	*	-	§	x	-	x	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	*	*	x	§	x	-	-	Fluchtdistanz 30 m, Nachweis 2019 ca. 270 m östlich des Untersuchungsgebietes, im Rahmen der Brutvogelerfassung 2021 Nachweis (potenzieller Brutvogel) ca. 195 m östlich des UG
<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe	*	*	-	§	x	-	x	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL SN	VSchRL Anh. I	BNat-SchG	Potenzielles Vorkommen im UG	Vorkommen im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	*	1	-	§	-	-	-	Nachweise 2018 bis 2020 (Nahrungssuche u./o. Durchzügler) am Fichtelberg und ca. 370 m südlich des Untersuchungsgebietes; im UG keine geeigneten Nistplätze (Fichtendickungen, geringwüchsiges Fichtenbaumholz) betroffen, potenzielle Nahrungshabitate nicht essenziell
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	*	-	§	x	-	x	-
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	*	-	§	x	-	x	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	*	*	x	§§	-	-	-	Nachweis als Nahrungsgast nördlich Emil-Riedel-Straße (2019); keine geeigneten Nisthabitate im UG (Waldränder lichter Altholzbestände [SÜD 05]), potenzielle Nahrungshabitate nicht essenziell
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	*	V	x	§§	-	-	-	Nachweise 2013, 2016, 2019 (jeweils fliegend); keine geeigneten Nisthabitate im UG (großflächige Wälder, Brutplatz in strukturreichen, störungsarmen Altholzbeständen), potenzielle Nahrungshabitate nicht essenziell
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	*	*	-	§	x	-	x	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL SN	VSchRL Anh. I	BNat-SchG	Potenzielles Vorkommen im UG	Vorkommen im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen	*	*	-	§	-	-	-	Nachweis ca. 110 m südwestlich des Untersuchungsgebietes am Waldrand; keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet (Nadelwaldbewohner, Nest überwiegend in Fichten [SÜD 05])
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	3	*	-	§	-	x	-	Nachweis als Nahrungsgast, keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet betroffen, potenzielle Nahrungshabitate nicht essenziell
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	*	*	-	§	x	-	x	-
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	*	*	-	§	x	-	x	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	*	-	§§	-	-	-	Vorkommen im Abfragerahmen (Nahrungssuche u./o. Durchzügler), aber nicht im Untersuchungsgebiet; keine geeigneten Nisthabitate betroffen, potenzielle Nahrungshabitate nicht essenziell
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	*	V	x	§§	-	-	-	Vorkommen im Abfragerahmen (Totfund im Klärwerk Oberwiesenthal), keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet betroffen, potenzielle Nahrungshabitate nicht essenziell

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL SN	VSchR L Anh. I	BNat-SchG	Potenzielles Vorkommen im UG	Vorkommen im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	*	*	-	§	-	-	-	Vorkommen im Abfragerahmen (Durchzügler), aber nicht im Untersuchungsgebiet, keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet betroffen, potenzielle Nahrungshabitate nicht essenziell
<b>Crex crex</b>	<b>Wachtelkönig</b>	1	2	x	§§	x	-	x	-
<b>Anthus pratensis</b>	<b>Wiesenpieper</b>	2	2	-	§	x	-	x	-
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	*	*	-	§	-	x	x	-



**LEGENDE**

Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplans)

**Abfrageergebnis Zentrale Artdatenbank: Riedelstraße Oberwiesenthal**

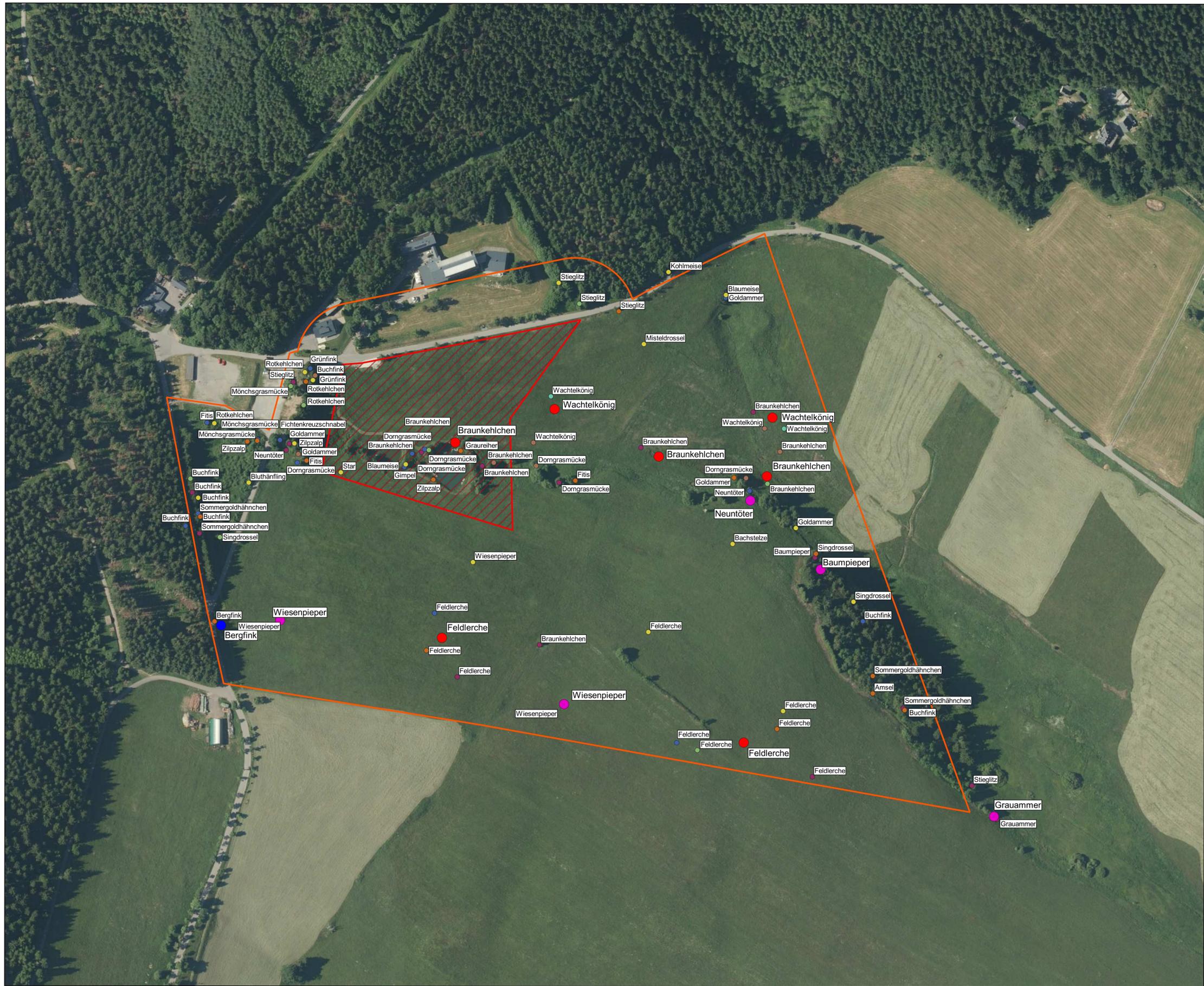
Vögel

Kartengrundlage:  
 INSPIRE SN Orthofotografie, DOP Digitale Orthophotos  
 Datenlizenz Deutschland - Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung  
 Sachsen (GeoSN) - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)

Bezugssystem:  
 ETRS 89 UTM 33N



AUFTRAGGEBER: Fam. Anke, Sven, Katie und Eric Ehmer  Emil-Riedel-Straße 50 A 09484 Kurort Oberwiesenthal	REG.-NUMMER:		
	bearbeitet		
	geprüft		
AUFTRAGNEHMER: G.U.B. Ingenieur AG Katharinenstraße 11 08056 Zwickau  Telefon : 0375 27175-0 Telefax : 0375 27175-1299 Internet : www.gub-ing.de E-Mail : info@gub-ing.de	PROJEKTNUMMER: ZWB200333		
	bearbeitet	04.05.2022	S. Kunzmann
	gezeichnet	04.05.2022	H. Grün
	geprüft	05.05.2022	F. Lindner
PROJEKT: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ferienhausbebauung Emil-Riedel-Straße / An den Teichen" im Kurort Oberwiesenthal	Maßstab (m, cm):		1:2000
	Anlagen-Nr.:		2
	Blatt-Nr.:		
PLANINHALT: Bestandsdaten der Zentralen Artdatenbank - Brutvögel	Dateiname: Anl_2_AFB_Bestandsdaten_jerl_Artdatenbank_ZWB200333_20220419		
	Format: 733 x 426mm		
	Das beim Planverfasser hinterlegte Original trägt die Originalunterschriften.		



**LEGENDE**

**Brutreviere**

- Brutverdacht
- Brutvogel/ Revier
- Durchzügler

**Brutvogelnachweise**

- Brutvogelnachweise vom 21.04.2021
- Brutvogelnachweise vom 07.05.2021
- Brutvogelnachweise vom 17.05.2021
- Brutvogelnachweise vom 27.05.2021
- Brutvogelnachweise vom 08.06.2021
- Brutvogelnachweise vom 28.06.2021
- Brutvogelnachweise vom 12.07.2021

**Untersuchungsgebiet**

- Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplans)
- Untersuchungsgebiet Brutvogelkartierung

Kartengrundlage:  
 INSPIRE SN Orthofotografie, DOP Digitale Orthophotos  
 Datenlizenz Deutschland - Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung  
 Sachsen (GeoSN) - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)

Bezugssystem:  
 ETRS 89 UTM 33N



AUFTRAGGEBER: Fam. Anke, Sven, Katie und Eric Ehmer  Emil-Riedel-Straße 50 A 09484 Kurort Oberwiesenthal	REG.-NUMMER:	
	bearbeitet	
	geprüft	
AUFTRAGNEHMER: G.U.B. Ingenieur AG Katharinenstraße 11 08056 Zwickau  Telefon : 0375 27175-0 Telefax : 0375 27175-1299 Internet : www.gub-ing.de E-Mail : info@gub-ing.de	PROJEKTNUMMER: ZWB200333	
	bearbeitet	04.05.2022 S. Kunzmann
	gezeichnet	04.05.2022 H. Grün
	geprüft	05.05.2022 F. Lindner
PROJEKT: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ferienhausbebauung Emil-Riedel-Straße / An den Teichen" im Kurort Oberwiesenthal	Maßstab (m, cm):	1:2000
	Anlagen-Nr.:	3
	Blatt-Nr.:	
PLANINHALT: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2021	Dateiname:	Anl_3_AFB_BV-Kartierung_2021_ZWB200333_20220419
	Format:	426 x 733 mm
	Das beim Planverfasser hinterlegte Original trägt die Originalunterschriften.	



**Umwelt- und Raumplanung**

ZWB 20 0333

10.08.2021

## **Kartierkurzbericht Brutvogelkartierung**

zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan  
"Emil-Riedel-Straße / An den Teichen" in Kurort  
Oberwiesenthal

Fam. Anke, Sven,  
Katie und Eric Ehmer  
Emil-Riedel-Straße 50 A  
09484 Kurort Oberwiesenthal

# **Bebauungsplan „Ferienhausbebauung Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“ im Kurort Oberwiesenthal**

## **Kartierkurzbericht Brutvogelkartierung**

<b>Objekt</b>	Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10, 401/11 Gemarkung Unterwiesenthal in 09484 Kurort Oberwiesenthal
<b>Lage</b>	Freistaat Sachsen Erzgebirgskreis Kurort Oberwiesenthal
<b>Auftraggeber</b>	Fam. Anke, Sven, Katie und Eric Ehmer Emil-Riedel-Straße 50 A 09484 Kurort Oberwiesenthal
<b>Auftragnehmer</b>	G.U.B. Ingenieur AG Niederlassung Dresden Glacisstraße 2, 01099 Dresden Telefon: +49(0)351 6587 78-0 Fax: +49(0)351 6587 78-30 E-Mail: info@gub-dresden.de Internet: www.gub-ing.de
<b>Bearbeiter</b>	Thomas Hösel, M.Sc.
<b>Projekt-Nr.</b>	ZWB 20 0333
<b>Datum</b>	10.08.2021

  
ppa. Dipl.-Ing. J. Friedrich  
Prokurist

  
T. Hösel, M.Sc.  
Projektingenieur

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Deckblatt	
Inhaltsverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
Anlagenverzeichnis	
Arbeitsunterlagen	
<b>1 Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
<b>2 Methodik</b>	<b>5</b>
2.1 Termine	5
2.2 Erfassungsmethodik	5
<b>3 Ergebnisse</b>	<b>7</b>
3.1 Vögel	7

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Termine der Begehungen	5
Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und ihr Status	7

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Ergebnisse Brutvogelkartierung M 1: 5 000
Anlage 2	Begehungsprotokolle

## Arbeitsunterlagen

- [U 1] Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen.  
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
(<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>) abgerufen am 14.06.2021
- [U 2] SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

# **1 Einleitung**

## **1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung**

Die Familie Ehmer plant eine Ferienhausbebauung südöstlich des bestehenden Jens Weißflog Appartmenthotel, südlich der Emil-Riedel-Straße in 09484 Kurort Oberwiesenthal. Für dieses Vorhaben ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich. Zudem ist in einem Parallelverfahren die Änderung des bestehenden Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, VG Bärenstein / Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal erforderlich. In diesem Zusammenhang soll die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 der Gemarkung Unterwiesenthal. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2 ha.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb von Flächen des Sächsischen Wiesenbrüterprojektes. In Ergänzung der Bestandsdaten, die von der unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises zur Verfügung gestellt wurden, und zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte im Vorhabensgebiet wurden im Frühjahr und Sommer 2021 Erfassungen relevanter Brutvogelarten durchgeführt. Dazu zählen insbesondere die Wiesenbrüterarten Braunkehlchen, Wiesenpieper und Wachtelkönig sowie der Gebüschbrüter Karmingimpel.

Die Kartierungsergebnisse sind in vorliegenden Kurzbericht zusammengefasst.

## 2 Methodik

### 2.1 Termine

Das Untersuchungsgebiet wurde an den in Tabelle 1 aufgeführten Terminen begangen und alle relevanten Beobachtungen dokumentiert.

Tabelle 1: Termine der Begehungen

Datum	Begehung	Temperatur [°C]	Wind [bft]	Bewölkung	Niederschlag
21.04.2021	BV 1/7 morgens	2 bis 4	1 bis 2	8/8	Nieselregen
07.05.2021	BV 2/7 morgens	2 bis 4	1 bis 2 (Böe 4)	8/8	-
17.05.2021	BV 3/7 abends	8 bis 6	2 bis 3	4/8	-
27.05.2021	BV 4/7 morgens	5 bis 7	1 bis 3	8/8 bis 5/8	-
08.06.2021	BV 5/7 morgens	10 bis 14	0	0/8	-
28.06.2021	BV 6/7 abends	20 bis 17	0 bis 1	0/8 bis 2/8	-
12.07.2021	BV 7/7 abends	18 bis 16	0 bis 1	0/8 bis 4/8	-

### 2.2 Erfassungsmethodik

Die Erfassung erfolgte im Plangebiet sowie in einem Umring zwischen 50 m und 250 m. In Anlage 1 ist die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes kartografisch dargestellt.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden sämtliche Arten, die gesichtet oder verhört wurden aufgenommen. Besonderer Wert wurde auf die Arten Braunkehlchen, Wiesenpieper, Karmingimpel und Wachtelkönig gelegt. Daher wurden die Erfassungen erst Ende April begonnen. Frühbrütende Arten sind daher ggf. unterrepräsentiert.

Es wurde grundsätzlich auf alle revieranzeigenden Merkmale wie Gesang, Nestbau, Futtertragen, Verleiten, Eierschalen, besetzte Nester u.ä. geachtet und darauf aufbauend entsprechende Brutzeitcodes vergeben. Die visuelle Nachsuche erfolgte mit einem Fernglas der Marke Kawa 10x50.

Für alle vorkommenden Vogelarten wurden Reviere/Brutplätze räumlich abgegrenzt.

Bei der Auswahl der Erfassungstermine wurde prinzipiell auf Witterungsbedingungen ohne stärkeren Wind und möglichst wenig Niederschlag geachtet. Aufgrund der sehr unbeständigen und kühlen Witterung im Frühjahr 2021 konnten allerdings nicht alle Begehungen bei optimalen Bedingungen durchgeführt werden. Die Einordnung als Brutvogel erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards der Brutvogelerfassung nach Südbeck et al. [U 2].

## 3 Ergebnisse

### 3.1 Vögel

In Tabelle 2 sind die Ergebnisse der Kartierung zur Erfassung der Avifauna dargestellt. Dabei wird zwischen Brutvögeln (BV), Vögeln mit Brutverdacht bzw. potentiellen Brutvögeln (pBV), Nahrungsgästen (NG) und Überfliegern (ÜF) oder Durchzüglern (D) unterschieden. In der Tabelle ist der jeweils höchste Status angegeben.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 29 Vogelarten nachgewiesen. Davon sind 8 von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung gemäß dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) [U 1].

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und ihr Status

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL SN	RL D	Bnat SchG	VS-RL	Status	BP/Reviere
Amsel	Turdus merula	*	*	§		BV	1
Bachstelze	Motacilla alba	*	*	§		D/pBV	unklar
<b>Baumpieper</b>	<b>Anthus trivialis</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>§</b>		<b>pBV</b>	<b>1</b>
<b>Bergfink</b>	<b>Fringilla montifringilla</b>	<b>nb</b>	<b>-</b>	<b>§</b>		<b>D</b>	<b>-</b>
Blaumeise	Parus caeruleus	*	*	§		BV	1 - 2
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	3	§		D	-
<b>Braunkehlchen</b>	<b>Saxicola rubetra</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>§</b>		<b>BV</b>	<b>3 - 4</b>
Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	§		BV	2
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	*	§		BV	2
<b>Feldlerche</b>	<b>Alauda arvensis</b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>§</b>		<b>BV</b>	<b>2</b>
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	*	*	§		BV	1
Fitis	Phylloscopus trochilus	V	*	§		BV	2
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	*	*	§		NG/pBV	unklar
Goldammer	Emberiza citrinella	*	V	§		BV	1 - 2
<b>Graumammer</b>	<b>Emberiza calandra</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>§§</b>		<b>pBV</b>	<b>unklar, wahrsch. 1</b>
Graureiher	Ardea cinerea	*	*	§		NG	-
Grünfink	Carduelis chloris	*	*	§		BV	1 - 2

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL SN	RL D	Bnat SchG	VS-RL	Status	BP/Reviere
Kohlmeise	Parus major	*	*	§		BV	1
Misteldrossel	Turdus viscivorus	*	*	§		NG	-
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*	§		BV	2
<b>Neuntöter</b>	<b>Lanius collurio</b>	*	*	<b>§</b>	<b>I</b>	<b>pBV</b>	<b>1</b>
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	§		BV	2
Singdrossel	Turdus philomelos	*	*	§		BV	2
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	*	*	§		BV	2
<b>Star</b>	<b>Sturnus vulgaris</b>	*	<b>3</b>	<b>§</b>		<b>NG</b>	-
Stieglitz	Carduelis carduelis	*	*	§		BV	1 bis 2
<b>Wachtelkönig</b>	<b>Crex crex</b>	2	1	<b>§§</b>	<b>I</b>	<b>BV</b>	<b>2</b>
<b>Wiesenpieper</b>	<b>Anthus pratensis</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>§</b>		<b>D/pBV</b>	<b>unklar, 1 bis 2</b>
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*	§		BV	1

RL SN - Rote Liste Sachsen / RL D - Rote Liste Deutschland:

- R - extrem selten
- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - Vorwarnliste
- nb - nicht bewertet

**fett: hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung**

VS-RL: Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Die Nachweise der Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden im Folgenden kurz erläutert. Nachweispunkte bzw. ermittelte Reviere oder Brutplätze sind in Anlage 1 kartografisch dargestellt.

#### Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Für den Baumpieper besteht Brutverdacht im Übergangsbereich vom Gehölzkomplex im östlichen Untersuchungsgebiet zu den angrenzenden extensiven Grünlandflächen. Dort befindet sich ausreichend krautige Bodenvegetation für die Anlage eines Nestes.

Für das Vorhaben hat dieser Nachweis keine Relevanz, da sich das vermutete Revier weit außerhalb des B-Plan-Gebietes befindet.

Bergfink (*Fringilla montifringilla*)

Bergfinken wurden Anfang Mai als Durchzügler in den Waldbereichen im Westen festgestellt.

Bezüglich des Vorhabens besteht keinerlei Relevanz.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Braunkehlchen wurden ab Mitte Mai kontinuierlich im Untersuchungsgebiet festgestellt. Fast alle Nachweise gelangen im zentralen Bereich entlang des von West nach Ost hinabfließenden Bachlaufes und im Bereich der beiden Teiche im südlichen B-Plangebiet. Nur ein Nachweis wurde außerhalb der genannten Bereiche erbracht. Es wurden singende Männchen, Paare, futtertragende und warnende Tiere festgestellt. Als Singwarten dienen unterschiedliche Strukturen wie Hochstauden entlang des Bachlaufes, junge Bäume (v.a. Salweiden und im Osten auch Fichten) aber auch Weidezäune, Pfosten von Weidezäunen und Erdhügel. Insgesamt wird von 3 sicheren Revieren der Art im Untersuchungsgebiet ausgegangen, davon befindet sich eines innerhalb des B-Plangebietes im Bereich des östlichen der beiden Teiche (s. Fotos unten). Dieses Brutrevier ist dann von Relevanz, wenn die umgebende Vegetation im Rahmen der Umsetzung des B-Planes Veränderungen unterliegt.



Abbildung 1: Braunkehlchenhabitat



Abbildung 2: Ausschnitt Vegetation Braunkehlchenhabitat

#### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2 Reviere der Feldlerche befinden sich auf den extensiv genutzten Wiesen im südlichen Untersuchungsgebiet. Die vermuteten Reviermittelpunkte liegen über 100 m vom B-Plangebiet entfernt. Innerhalb des B-Plangebietes wurden keine Nachweise erbracht. Für das Vorhaben hat das Vorkommen der Feldlerche keine Relevanz.

#### Grauammer (*Lullula arborea*)

Im äußersten südöstlichen Untersuchungsgebiet besteht Brutverdacht für die Grauammer. Im B-Plangebiet selbst wurden keine Nachweise erbracht. Relevanz bzgl. des Vorhabens besteht nicht.

#### Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ein mutmaßliches Neuntöterrevier befindet sich im östlichen Untersuchungsgebiet im mit Stauden und einzelnen Gehölzen durchsetzten Grünland. Im B-Plangebiet selbst wurden keine Nachweise erbracht. Bezüglich des Vorhabens besteht keine Relevanz.

#### Star (*Sturnus vulgaris*)

Der Star tritt als Nahrungsgast im Gebiet auf. Er findet potentielle Brutmöglichkeiten in den westlichen Randbereichen des Untersuchungsgebietes, vereinzelt auch in Bäumen im südlichen B-Plangebiet. Nachweise wurden dort keine erbracht. Eine Betroffenheit ist aktuell nicht gegeben.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Ende Juni wurden 2 Rufer nachgewiesen. Es wurden während der Abendbegehung 2 Rufer des Wachtelkönigs nachgewiesen. Einer wurde knapp östlich des B-Plangebietes im Bereich von Hochstauden entlang des Bachlaufes sowie später auch etwas weiter nördlich in langgrasiger Bergwiesenvegetation festgestellt. Der zweite Rufer befand sich weiter im Osten im Verlauf des Bachlaufes, der von Norden nach Süden durch das UG führt. Hier wurde der Rufer in hoher Staudenvegetation im durchnässten Bereich festgestellt. Die Nachkontrolle im Juli brachte wiederum Rufnachweise an 2 Orten im Untersuchungsgebietes, die etwa deckungsgleich wie im Juni waren. Aufgrund der wiederholten Feststellung, wird davon ausgegangen, dass sich im Gebiet 2 Reviere der Art befinden. Aufgrund der Gegebenheiten vor Ort und des großen Raumannspruchs der Art, dürfte sich das westliche Revier mindestens teilweise auch innerhalb des B-Plangebietes befinden. Auch das Vorhandensein eines Brutplatzes ist dort nicht völlig auszuschließen, konnte aber nicht belegt werden.

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

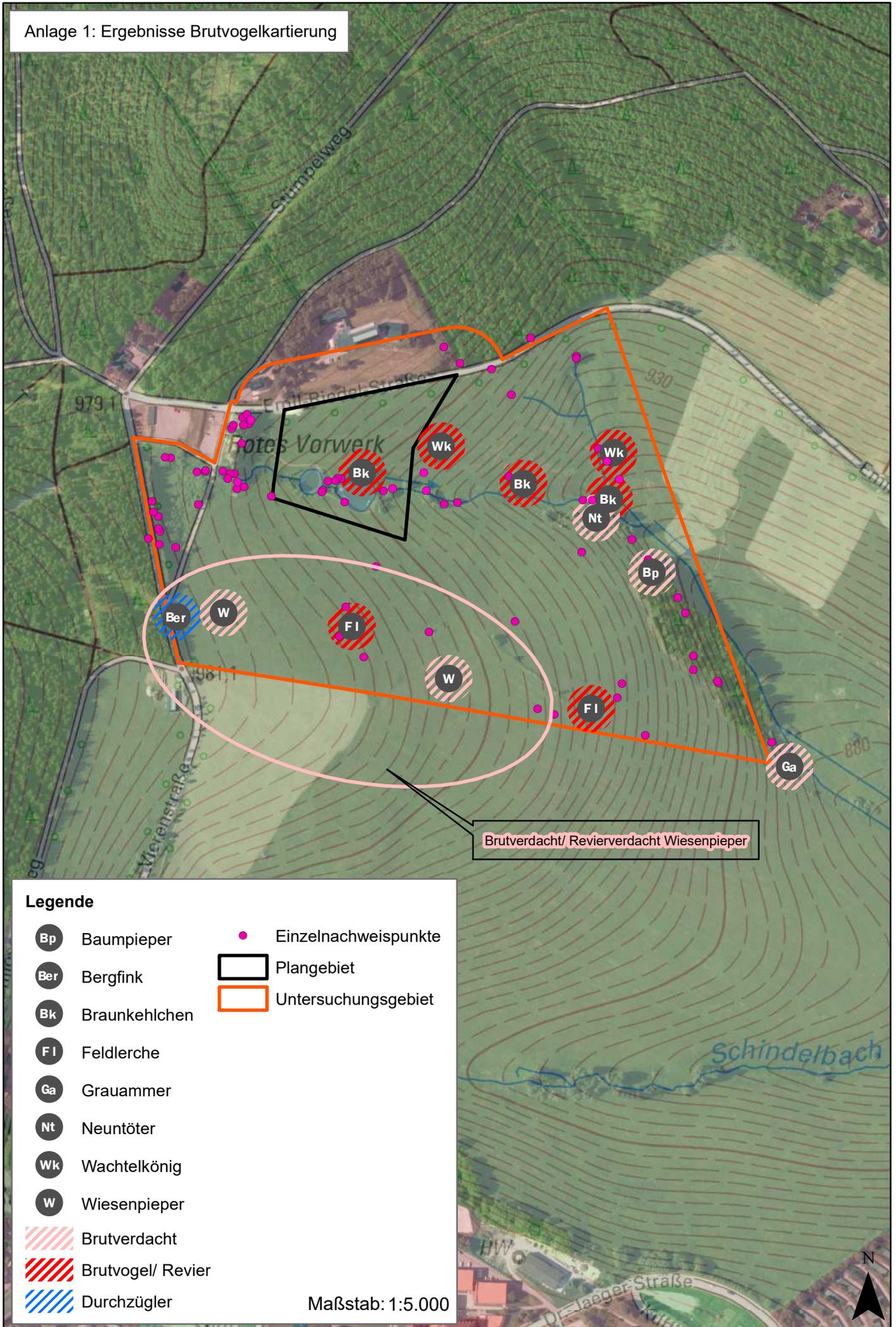
Brutnachweise für den Wiesenpieper konnten nicht erbracht werden. Während der Zugzeit Ende April wurden mehrere Tiere nachgewiesen. In einem dieser Fälle wurde Gesang festgestellt. Dies lässt aber keinen konkreten Rückschluss auf ein besetztes Revier zu, da die Art auch während des Zuges recht singfreudig ist. Im gesamten Mai wurden keine Nachweise erbracht. Erst im Juni gelang erneut ein Nachweis eines singenden Wiesenpiepers im südlichen UG außerhalb des B-Plangebietes. Brutplätze in den Wiesen im Süden sind möglich, können aber nicht konkret belegt werden.

# **Anlage 1**

Ergebnisse Brutvogelkartierung

M 1:5 000

Anlage 1: Ergebnisse Brutvogelkartierung



**Legende**

- |       |                   |   |                      |
|-------|-------------------|---|----------------------|
| ● Bp  | Baumpieper        | ● | Einzelnachweispunkte |
| ● Ber | Bergfink          | □ | Plangebiet           |
| ● Bk  | Braunkehlchen     | □ | Untersuchungsgebiet  |
| ● Fl  | Feldlerche        |   |                      |
| ● Ga  | Graammer          |   |                      |
| ● Nt  | Neuntöter         |   |                      |
| ● Wk  | Wachtelkönig      |   |                      |
| ● W   | Wiesenpieper      |   |                      |
| ▨     | Brutverdacht      |   |                      |
| ▨     | Brutvogel/ Revier |   |                      |
| ▨     | Durchzügler       |   |                      |

Maßstab: 1:5.000



# **Anlage 2**

Begehungsprotokolle

<b>Vorhaben: B-Plan Oberwiesenthal Emil-Riedel-Straße</b>		<b>Datum: 21.04.2021</b>	<b>Gutachter: Hösel</b>	<b>Brutvogelkartierung - Termin 1/6</b>
<b>Temperatur</b>	2°C - 4°C			
<b>Wind</b>	1 - 2 (in Böen 4)			
<b>Bewölkung</b>	8/8			
<b>Niederschlag</b>	Nieselregenschauer			
<b>relevante Ergebnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einige häufige Brutvogelarten im UG mit Revieren vertreten</li> <li>- 2 Feldlerchenreviere</li> <li>- keine wertgebenden Brutvogelarten anwesend</li> </ul>			

<b>Vorhaben: B-Plan Oberwiesenthal Emil-Riedel-Straße</b>		<b>Datum: 07.05.2021</b>	<b>Gutachter: Hösel</b>	<b>Brutvogelkartierung - Termin 2/6</b>
<b>Temperatur</b>	2°C - 4°C			
<b>Wind</b>	1 - 2 (in Böen 4)			
<b>Bewölkung</b>	8/8			
<b>Niederschlag</b>	Nieselregen			
<b>relevante Ergebnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einige häufige Brutvogelarten im UG mit Revieren vertreten</li> <li>- 2 Feldlerchenreviere</li> <li>- keine wertgebenden Brutvogelarten anwesend</li> </ul>			

<b>Vorhaben: B-Plan Oberwiesenthal Emil-Riedel-Straße</b>		<b>Datum: 17.05.2021</b>	<b>Gutachter: Hösel</b>	<b>Brutvogelkartierung - Termin 3/6 (abends)</b>
<b>Temperatur</b>	8°C - 6°C			
<b>Wind</b>	2 - 3			
<b>Bewölkung</b>	4/8			
<b>Niederschlag</b>	-			
<b>relevante Ergebnisse</b>	<p>- deutlich geringere Aktivität und geringe Nachweiszahl als bei den zuletzt durchgeführten Morgenkartierungen</p> <p>- mehrere Braunkehlchen im Gebiet: Ein Nachweis eines Paares (auch singendes Männchen) gelang im Bereich der beiden zusammenfließenden Bächlein im Osten des Untersuchungsgebietes. Dabei sang das Männchen zunächst aus einem kleineren Baum und anschließend vom Pfosten eines Weidezaunes. Da Braunkehlchen schon während der Zugzeit auch paarweise auftreten, ist hier nicht sicher, ob es sich um Brutvögel im Gebiet handelt oder um (späte) Durchzügler. Ein weiteres intensiv singendes Braunkehlchen wurde im Bereich der beiden Teiche innerhalb des B-Plangebietes nachgewiesen. Eine Sichtbeobachtung gelang hier aufgrund der Dunkelheit nicht.</p> <p>- 2 Feldlerchenreviere</p>			

<b>Vorhaben: B-Plan Oberwiesenthal Emil-Riedel-Straße</b>		<b>Datum: 27.05.2021</b>	<b>Gutachter: Hösel</b>	<b>Brutvogelkartierung - Termin 4/6</b>
<b>Temperatur</b>	5°C - 7°C			
<b>Wind</b>	1 - 3			
<b>Bewölkung</b>	8/8 - 5/8			
<b>Niederschlag</b>	-			
<b>relevante Ergebnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Braunkehlchenrevier im Bereich zwischen den beiden Teichen vermutet. Dort sang ein Männchen kontinuierlich von Bäumen, Erdhügeln und Stauden</li><li>- 2 Feldlerchenreviere</li><li>- Fichtenkreuzschnabel mit Jungvögeln</li><li>- Neuntöter erstmals festgestellt</li></ul>			

<b>Vorhaben: B-Plan Oberwiesenthal Emil-Riedel-Straße</b>		<b>Datum: 08.06.2021</b>	<b>Gutachter: Hösel</b>	<b>Brutvogelkartierung - Termin 5/6</b>
<b>Temperatur</b>	10°C - 14°C			
<b>Wind</b>	0			
<b>Bewölkung</b>	0/8			
<b>Niederschlag</b>	-			
<b>relevante Ergebnisse</b>	<p>- Braunkehlchenrevier im Bereich der beiden Teichen vermutet. Singwarte war dort eine der Salweiden sowie hohe Bodenvegetation. Ein mögliches weiteres Revier befindet sich abwärts entlang des Grabens in Richtung Osten. Dort wurde parallel zum singenden Tier an den Teichen ein futtertragendes Männchen und rufendes Weibchen erfasst. Warte war hier eine hohe Distel. Weiter im Osten im Bereich des Baches, der von Nord nach Süden verläuft befindet sich ein weiteres Revier. Hier wurden Pfosten der Weidezäune, Hochstauden und junge Fichten als Singwarten genutzt. Ein mögliches viertes Revier befindet sich im südlichen Untersuchungsgebiet.</p> <p>Ein singender Wiesenpieper wurde im südlichen Untersuchungsgebiet auf einem Pfosten nachgewiesen. Eine Zuordnung zu einem Brutrevier ist nicht zweifelsfrei möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Feldlerchenreviere</li> <li>- 1 Grauammer südlich Gehölzbestand am Scheidebachtal</li> <li>- Fichtenkreuzschnabel mit Jungvögeln</li> <li>- Neuntöter anwesend</li> </ul>			

Vorhaben: B-Plan Oberwiesenthal Emil-Riedel-Straße		Datum: 28.06.2021	Gutachter: Hösel	Brutvogelkartierung - Termin 6/6 (abends)
Temperatur	20°C - 17°C			
Wind	0 bis 1			
Bewölkung	0/8 bis 2/8			
Niederschlag	-			
relevante Ergebnisse	<p>Bestätigung des noch nicht bestätigten Braunkehlchenrevieres im Osten durch Nachweis eines futtertragendes Alttier.</p> <p>Es wurden während der Abendbegehung 2 Rufer des Wachtelkönigs nachgewiesen. Einer wurde knapp östlich des B-Plangebietes im Bereich von Hochstauden entlang des Bachlaufes sowie später auch etwas weiter nördlich in langgrasiger Bergwiesenvegetation festgestellt. Der zweite Rufer befand sich weiter im Osten im Verlauf des Bachlaufes, der von Norden nach Süden durch das UG führt. Hier wurde der Rufer in hoher Staudenvegetation im durchnässten Bereich festgestellt. Aufgrund des sehr hohen Raumanspruches der Art ( Pro Rufer etwa 10 ha) muss davon ausgegangen werden, dass Teile der mutmaßlichen Reviere auch innerhalb des B-Plangebietes liegen.</p>			

Vorhaben: B-Plan Oberwiesenthal Emil-Riedel-Straße		Datum: 12.07.2021	Gutachter: Hösel	Brutvogelkartierung - Zusatztermin Juli
Temperatur	18°C - 16°C			
Wind	0 bis 1			
Bewölkung	0/8 bis 4/8			
Niederschlag	-			
relevante Ergebnisse	<p>Begehung dient der Kontrolle auf vermutete Reviere des Wachtelkönigs.</p> <p>Es wurden während der zusätzlichen Abendbegehung 2 Rufer des Wachtelkönigs nachgewiesen. Beide wurden in der Nähe der Nachweispunkte der vorherigen Erfassung verortet. Einer wurde östlich des B-Plangebietes im Bereich langgrasiger Bergwiesenvegetation festgestellt. Der zweite Rufer befand sich weiter im Osten im Verlauf des Bachlaufes, der von Norden nach Süden durch das UG führt. Hier wurde der Rufer in hoher Staudenvegetation im durchnässten Bereich festgestellt. Aufgrund der wiederholten Feststellung, wird davon ausgegangen dass sich im Untersuchungsgebiet 2 Reviere des Wachtelkönigs befinden. Aufgrund des sehr hohen Raumanspruches der Art ( Pro Rufer etwa 10 ha) muss davon ausgegangen werden, dass Teile der mutmaßlichen Reviere auch innerhalb des B-Plangebietes liegen.</p>			